

Die römischen Gründungsdata.

Wer die Varianten der römischen Consulnverzeichnisse einer eingehenden Prüfung unterzieht, dem muss sich die Richtigkeit der Bemerkung Mommsens (R. Chronol. p. 119. Hermes XIII 306) aufdrängen, dass es zur Zeit der Annalisten keine verschiedenen, wesentlich von einander abweichenden Beamtenlisten gegeben hat und die wenigen Abweichungen, welche die Ueberlieferung einiger Schriftsteller bietet, von Fehlern der Abschreiber oder Versehen der Verfasser herrühren. Die Fasten beruhen auf gleichzeitigen Aufzeichnungen. Von der Stadtchronik des Oberpontifex (*annales maximi*) und den bei Dionysios Hal. I 74 citirten Censorenprotokollen haben nur die letzten, die in den Händen der damaligen Amtsinhaber befindlichen Stücke den gallischen Brand überdauert; dies schliessen wir daraus, dass die älteste in der Stadtchronik verzeichnete Sonnenfinsterniss nach Cicero rep. I 16, 25 sich im zweiten Jahrzehnt vor demselben ereignet hat und das von Dionysios angeführte Protokoll dem zweiten Jahr vor dem Brand angehört. Erhalten hatte sich dagegen die urkundliche Geschichte der Aemterbesetzungen: Licinius Macer bei Livius citirt die Leinwandbücher unter den Stadtjahren 315 320 326 und auf dem Capitol, wo sie im Tempel der Juno Moneta seit dem Bau dieses Heiligthums aufbewahrt wurden, waren sie ihrer hohen Wichtigkeit wegen gewiss auch schon vorher aufgehoben worden. Ausserdem müssen kürzere Verzeichnisse der Oberbeamten, Taschenauszüge der Consularfasten, wie sie im letzten Jahrhundert der Republik nachweislich in den Händen der Einzelnen waren, auch schon vor dem Brand in Umlauf gewesen sein: denn das Bedürfniss, welches die späteren schuf, hat sicher von Anfang an bestanden und gewirkt.

Mit zunehmenden Jahren machte sich das Bedürfniss geltend, die Regierungen zu zählen: indem die Handverzeichnisse sie ent-

weder sämmtlich oder (was nach Analogie der vorhandenen *Fasti consulares* wahrscheinlicher) immer die zehnte mit einer Ziffer versehen, entstand die Aera der Republik (*anni post reges exactos, post primos consules*), welche schon in dem Censorenprotokoll und in der Inschrift des Flavius aus Stadtj. 450 (bei Plinius *hist. nat.* XXXIII 19) angewendet wird. Abweichungen in dieser Zählung gibt es nur zwei von allgemeinerer Bedeutung. Die 4 Jahre und etwa 7 Monate der sog. Anarchie werden theils zu 4 theils zu 5 Jahren abgerundet, die 7 Monate des dritten Decemvirats bald als ein eignes Jahr gerechnet bald ganz gestrichen. Indem man für sämmtliche gezählte Jahresregierungen volle Jahresdauer voraussetzte, kam man mit der ersten, je nachdem 4 oder 5 Anarchie-, 2 oder 3 Decemvirjahre gerechnet wurden, in Ol. 67, 2. 510¹ oder 67, 3. 509 oder 67, 4. 508 v. Chr. Dies ist die vulgäre Rechnungsweise; nur wenige bedachten, dass von den Jahresregierungen viele vor der Zeit abgebrochen, vier (die sog. Dictatorenjahre) nur auf die Dauer einiger Monate gekommen waren und bei der Zählung von bloss zwei Decemviraten eines 7 Monate zu viel hatte. Die Einbusse, welche die Amtsjahre bis zur Fixirung des Antrittstages 153 v. Ch. erlitten, beträgt im Ganzen genau 11 Jahre², so dass nach wahrer Rechnung der Anfang der Republik auf Ol. 70, 2. 498 fällt (Gründungsdata dieser Art s. unten § 7—9).

Romulus ist sicher und Numa Pompilius wahrscheinlich als erdichtet anzusehen; die Regierungszeit sämmtlicher sieben Könige ist ebenfalls nur Fiction. Indem man diese fictiven Jahrzahlen mit der Aera der Republik verband, erhielt man die Aera der Stadt (*anni ab urbe condita*); die grosse Zahl der vorhandenen Stadtgründungsdata begreift sich, wenn man bedenkt, dass die Königszeit beliebig berechnet werden konnte. Ausserdem ist aber noch eine oder die andere Gründungsepoche in Betracht zu ziehen, deren Entstehung auf den Einfluss auswärtiger Mythengeschichte und mystischer Speculationen zurückgeht (§ 10 und 11).

Gründungsdata der vulgären Jahrrechnung.

1. Die in neuere Zeit beliebte Ansicht, dass die älteste Jahrsumme der Königszeit 240 betrage, das Doppelte der 120 Jahre,

¹ So, nicht 511, weil die ersten Consuln am 1. Januar antraten. Aehnliches gilt von den Data der Stadtgründung, deren Tag der 21. April ist.

² U., die römische Stadtaera. *Abh. d. Münchener Akad.* XV 1. 1879.

welche vom Beginn der Republik bis zum gallischen Brande gezählt wurden, ist durch Niebuhr (I 270) aufgekommen: nach ihm gingen die Schöpfer der römischen Gründungsepoche darauf aus, die römische Zeitrechnung mit der griechischen zu verbinden und fanden einen festen Punkt in dem Datum des Brandes. Solches Verfahren finden wir nur bei Griechen¹ annehmbar; ein Römer gründete die Berechnung schwerlich auf eine inmitten der republikanischen Zeit gelegene Epoche, welche überdies zur Monarchie in gar keiner Beziehung stand. Die Berechnung der Königszeit musste ihren Schwerpunkt in dieser selbst suchen und da die Zahl 240 zur Siebenzahl der Könige in gar keinem Verhältniss steht, so ist sie von vorn herein abzuweisen. Die Zahlendichtung der mythischen Chronologie zeigt fast überall, wo sie einen Einblick in ihr Getriebe gestattet, die Rechnung nach Generationen als Hauptfactor und dass diese in ihrer vornehmsten Gattung, der Zählung von 100 Jahren auf drei Generationen und von $33\frac{1}{3}$ auf eine, auch in der Chronologie der römischen Sagenzeit herrscht, das lassen, wie längst bekannt, manche Zahlen noch deutlich erkennen: von Roms Gründung bis zum Falle Albas 100, von der Gründung dieser Stadt bis zu der von Rom nach der älteren Rechnung (Mommsen Chron. p. 158) 300, Aineias und Askanios Herrschaft zusammen in derselben 33, von Troias Fall bis Roms Anfang nach der Stadtchronik des Oberpontifex 433 Jahre. Mommsen hat die Nothwendigkeit, die Generationenrechnung zu Grund zu legen, wohl erkannt, will aber die auch ihn anmuthende Zahl 240 nicht preisgeben und kommt so (Chron. p. 137) zu dem Gedanken, die $233\frac{1}{3}$ Jahre von sieben Königen oder Generationen seien zu 240 abgerundet worden; er sucht diese Zahl bei Fabius Pictor nachzuweisen, findet aber in Wirklichkeit 238 als älteste Summe, aus welcher ihm 240 erst durch einen Zusatz entsteht.

Niebuhr hatte von der wahren Zeitrechnung so viel erkannt, dass der gallische Brand viel später als die römische Vulgata (390 v. Ch.) will, stattgefunden hat; er setzte ihn, fast richtig, in Ol. 99, 3. 382 v. Ch. und da das Datum — freilich nicht der Einnahme Roms sondern der gallischen Wanderung nach Italien — Ol. 98, 1. 388/7 um dieselbe Sechszahl von Jahren von jenem entfernt ist, wie die varronische Gründungsepoche Ol. 6, 3. 753 von

¹ Wie Dionysios Hal. I 74 das Datum des Censorenprotokolls (119. Jahr der Republik = varr. 362) mit dem vermeintlichen der Alliaschlacht (Ol. 98, 1) combinirte. Für die ersten Consuln fand er so Ol. 68, 1 und mit 244 Königsjahren zurückzählend für die Stadtgründung Ol. 7, 1.

der des Fabius Ol. 8, 1. 747, auch eine Angabe des (freilich lateinischen und demnach von dem Zeitgenossen Hannibals verschiedenen) Pictor über das varr. Jahr 387 bei Gellius V 4, 3 durch eine gefällige (aber doch unnöthige und unrichtige) Textänderung dieselbe Differenz ergibt, so glaubte er (II 630) zu dem Ausspruch berechtigt zu sein, der älteste römische Annalist habe noch die echte und unverkünstelte Zeitrechnung. Mommsen theilt Niebuhrs Prämissen nicht, schliesst sich demselben aber insofern an, als er bei Fabius die ältesten Königszahlen voraussetzt; nachzuweisen sucht er sie in einer ciceronischen Schrift, welche ausgesprochener Massen ein anderes Gründungsdatum als Fabius befolgt, daher auch dessen Königszahlen nicht erwarten lässt. Von dieser wird in § 3 zu reden sein; hier nur so viel, dass Fabius Pictor, da er der gemeinen Zeitrechnung folgt (bei der wahren liess sich kein so frühes Gründungsdatum wie Ol. 8, 1. 747 erreichen), auch nicht 240 Jahre auf die Könige gerechnet haben kann, sondern je nachdem er die ersten Consuln in Ol. 67, 2. 510, 67, 3. 509 oder 67, 4. 508 stellte, nur entweder 237, 238 oder 239.

Die Königszahlen des Fabius sind, wie uns scheint, noch vorhanden. Synkellos p. 367 schreibt: *Ῥωμύλος κτίσει καὶ τευχίσει Ῥώμην κατὰ τὴν ἑβδόμην ὀλυμπιάδα ἢ ὡς πρὸς κατὰ τὴν ὀγδόην;* p. 361 *Ῥωμύλον φασὶ κατὰ τὸ τέλος τῆς ἑβδόμης ὀλυμπιάδος Ῥώμην κτίσαι, ἄλλοι δὲ κατὰ τὴν ἕκτην ὀλυμπιάδα καὶ ἕτεροι κατὰ τὴν ὀγδόην φασίν;* er kennt also das Gründungsdatum des Varro (nur dieses, Ol. 6, 3, fiel in die sechste Olympiade), ferner ein bis jetzt noch nicht bekanntes aus Ol. 7, 4, endlich das des Fabius Pictor, dessen Epoche (Ol. 8, 1) die einzige aus Ol. 8 bekannte ist. Das mittlere, Ol. 7, 4, nennt er nur an der einen Stelle, die zwei andern an beiden; eines der letzteren wird also seiner eigenen Rechnung zu Grund liegen. Seine Zahlen sind (s. Synk. p. 367. 398. 449)

Weltjahr 4742	Romulus	38	4876	Priscus	37
	4780	Numa	41	4913	Servius 44
	4821	Tullus	32	4957	Superbus 24 J.
	4853	Ancus	23	4981	Consuln. ¹

Die Summe 239 ist, wie wir sahen, eine von den drei für Fabius möglichen (237—239). Varro gab den Königen 244 Jahre, die dritte Quelle, wie § 2 zeigen wird, 240; also sind die angegebenen Königszahlen, welche eine Summe von 239 liefern, dem Fabius

¹ Dieselbe Rechnung vielleicht bei Euseb. I 291, s. § 3.

entnommen. Das Weltj. 4742 passt jedoch nicht zu Ol. 8, 1. Synkellos, ein unwissender Compiler des byzantinischen Mittelalters, benutzt verschiedene Systeme neben einander, deren Weltæren nicht zusammenstimmten. Für Roms Gründung fand er zwei Data in Weltjahren vor: 4742, welches er in seinen Kanon aufgenommen hat, und 4755, vgl. p. 367 ἀπὸ Ἰλλίου ἀλώσεως, ἣ γέγονε κτῆ δὲ διὰ ἔτει¹ τοῦ κόσμου, ἕως κτίσεως Ρώμης καὶ τοῦ δὴννέ' εἶτος γίνονται ἔτη κκδ'. Den Widerspruch sucht er p. 367 und 451 durch, den geistreichen Einfall, Romulus habe Rom in seinem 13. Regierungsjahr gegründet, zu heben. Die Differenz entstand vielmehr dadurch, dass die zwei Gründungsdata um 4, ihre Weltaeren aber um 9 Jahre auseinander liegen. Das Datum 4742 entstammt der Aera des Annianos, welchem der Anfang der Welt auf den 25. März 5492 v. Ch. (Chronol. d. Manetho p. 38), Roms Gründung aber wie bei Eusebios in Ol. 7, 1. 752/1, also auf den 21. April 751 fiel. Das andere gehört der von den ältesten christlichen Chronographen, Julius Africanus und Hippolytus aufgestellten Aera an, welche Jahr 1 d. W. = 5501 v. Chr. nahm und Christi Geburt auf den 25. December 5501, in das 43. Jahr des Augustus (von der Uebernahme des Imperium 1. Jan. 43 v. Ch.² gerechnet), also auf den 25. Dec. 1 vor Ch. setzte. Auch dem Annianos war Christus 5501 d. W. geboren, aber 9 n. Chr., und wenn Synkellos p. 597 als Datum der Geburt Christi das 43. Jahr des Augustus zugleich mit den Consuln von 762/9 angibt und sich unter andern sowohl auf Hippolyt als Annian beruft, so ist das ein Beleg derselben Confusion, welche er bei dem Datum von Roms Gründung begangen hat. Das Weltj. 4755 ist nach diesem System auf 747 v. Chr. umzusetzen; von da führen 424 Jahre zurück in 1171 v. Chr., die troianische Epoche des Sosibios (Censorinus 21, 3), Weltj. 4331, welche mit Fabius nichts weiter zu schaffen hat. Dieser also setzte die ersten Consuln 508 v. Chr., d. i. er rechnete auf die Decemviren 2, auf die Anarchie 4 Jahre. Ueber die Entstehung seiner Gründungsepoche s. § 5.

2. Die vermeintlich älteste Zahl 240 findet sich als Summe

¹ So schreibe ich statt διὰ ἔτει nach p. 323, 21 (vgl. mit Z. 14); 325, 10; 440, 11. Goar διὰ ἔτει wie 321, 19.

² Daher Julius Caesar p. 524 u. 602 fünf Jahre bekommt und als sein erstes Jahr 5454 (48 v. Chr.) angegeben wird; ihm folgt Augustus 5459 (43 v. Ch.), diesem nach 56 Jahren Tiberius 5515 (14 n. Chr.) p. 602.

zunächst bei Hieronymus in der Uebersetzung der eusebischen Series regum angegeben; sie ist nicht, wie Mommsen Quellen des Hieronymus p. 671 will, von ihm selbst hinzugefügt und nur durch Addition der Posten des Kanons gefunden. Die Posten selbst sind in der eusebischen Chronik durch dreifache Ueberlieferung mit der Summe in Uebereinstimmung erhalten; verbessert man die 34 und 35 Jahre der zwei letzten Könige mit Mommsen Chronol. p. 139 in 44 und 25, so erhält man folgende Zahlen: 38 41 32 23 37 44 25, also mit Ausnahme der letzten (25 statt 24) genau dieselben, welche wir in § 1 dem ältesten römischen Annalisten zugeeignet haben. Offenbar sind sie aus diesen hervorgegangen und es stimmt dazu, dass die Aenderung gerade bei der letzten angebracht ist. Wie Synkellos so arbeitet auch Eusebios mit mehreren Systemen zugleich, deren Verschiedenheiten zu bewältigen er nicht im Stande ist; in Folge dessen stimmen die Zahlen seines ersten, des Quellenbuchs, mit einander und mit denen des Kanons oft nicht zusammen, für uns zum Vortheil, weil sich die verschiedenen Quellen dann von einander scheiden lassen. Im I. Buch (p. 295 Sch.) zählt er vom Ende des Königthums bis Julius Caesar 95 Olympiaden oder 460 Jahre und gibt dann dem entsprechend an, dass Tarquinius II am Schluss von Ol. 67 (508 v. Chr.) geflohen, Caesar Ol. 183, 1 (48 v. Chr.) aufgekommen sei und zwischen beiden Ereignissen 460 Jahre liegen; bemerkt aber weiter, von Ol. 7 (d. i. 7, 1) dem Gründungsjahr Roms bis zum Sturz des Tarquinius seien 244 (nicht 240!), von da bis Caesar 704 Jahre. Hier und im zweiten Buch setzt er mit Dionysios Ol. 7, 1 als Gründungsjahr; mit diesem sollte und wollte er den Königen 244 Jahre geben und dass es seine Absicht war, lehrt die eben citirte Stelle und I 291, 16, wo nach den erwähnten, 240 ergebenden Posten als Summe 244 genannt wird (vgl. unten § 4); aber im II. Buch, welches den Kanon enthält, regiert Brutus Ol. 67, 1. Abrah. 1505 (512/1 v. Chr.) und von diesem bis Caesar (183, 1. 1969) verlaufen 464 Jahre. Trotzdem setzt er im Kanon zu Abr. 1505 die Bemerkung bei, dass vom Sturz des Tarquinius bis zu Caesar 460¹ Jahre seien. Er hat also mit Dionysios eine Quelle contaminirt, welche das erste Consulat Ol. 67, 4. 508 setzte und bis Julius Caesar (48 v. Chr.) 460 Jahre und zwar römische Amtsjahre zählte; dass diese, nicht Olympiaden, zu Grund liegen, lehrt das Datum Ol. 67, 4 für Brutus, welches vom Stadtjahr 706 = 48 v. Chr.

¹ Von Hieronymus in 464 verschlimmbessert.

(seiner ersten Hälfte nach zu Ol. 182, 4 gehörend, während Caesars Herrschaft erst in der zweiten Hälfte, also Ol. 183, 1 beginnt) ausgeht. Von Ol. 183, 1 aus würden die 460 Jahre in Ol. 68, 1 zurückführen.

Diese römische Quelle setzte Roms Gründung 240 Jahre vor Ol. 67, 4. 508, also in Ol. 7, 4. 748 v. Chr., ein Jahr früher als Fabius Pictor, die der Republik aber mit diesem 508 v. Chr. Sie ist, wie man nunmehr erkennt, keine andere als die bis jetzt nicht näher bekannte bei Synkellos, welche dasselbe Datum Ol. 7, 4 aufstellte (s. oben § 1). Die nächste Bezugsquelle des Synkellos war sie natürlich nicht: jedenfalls aber hat dieser das Datum nicht aus Eusebios, der es gar nicht erwähnt. Derjenige, welcher es ihm übermittelte, war ein Zahlensymboliker: 240 und 460 Jahre zusammen ergeben gerade 700; so viel zählte er von der Gründung des Königthums 748 v. Chr. bis zu der des Kaiserthums 48 v. Chr. Es ist derselbe, von welchem die in d. Chronol. d. Manetho p. 197 angeführten schematischen Zahlen und Data stammen: 1508 v. Chr. Entstehung der Staaten Saturnia, Arkadia und Lakedaimon, Erfindung des Weinstocks durch Dionysos, Einsetzung des Areopag, Ursprung der Namen Atthis und Aegyptos; ein Jahrtausend darnach 508 v. Chr. Einführung der Republik. Die 460 Jahre von da bis zum Ursprung des Kaiserthums 48 v. Chr., vereinigt mit den 1000 Jahren vorher ergaben ihm gerade eine Sothisperiode (1460 gewöhnliche = 1461 ägyptische Jahre) von dem Ursprung der ältesten Monarchie in Italien bis zu dem der jüngsten und grössten. Seine Data hat dieser Symboliker keineswegs erfunden, sondern, soweit sich sein Verfahren nachprüfen lässt, aus mehreren Varianten diejenige herausgesucht, welche zum Schema passte. So hat er sicher auch das Gründungsdatum Ol. 7, 4. 748 irgendwo vorgefunden; vielleicht bei Valerius Antias, dem Erfinder mehrerer Säcularfeste Roms oder wenigstens Verbreiter dieser Erdichtungen. Nach Massgabe der 505 d. St. wirklich gefeierten Säcularspiele verlegte er die 608 d. St. gefeierten in 605 d. St.¹ und gab eine solche auch für 406² und wahrscheinlich für 305 an, s. Mommsen

¹ Vielleicht haben die Valerier, welche diese Feier als einen ihr Haus näher angehenden Cultus ansahen und in dem guten Omen, welches als Eigenschaft ihres Namens (valere) staatlich anerkannt war, eine geheimnissvolle Verknüpfung ihres Bestandes mit dem des Staats gefunden haben mögen, im J. 605 eine Privatfeier veranstaltet.

² Für dieses Jahr statt 405, weil 406 ein Valerius Consul war;

Chronol. p. 182. Er setzte also voraus, dass von einem Säculum zum andern eine Feier des hundertjährigen Bestandes der Stadt gehalten worden war; dies bestätigt Censorinus 17, 8 ita institutum esse ut centesimo quoque anno fierent, Antias alique historici auctores sunt. Daraus ziehen wir den Schluss, dass von ihm (und den Valeriern) das Datum jener Feste auf Jahrhunderte seit Gründung der Stadt berechnet war, dass also varronisch 505 und 605 valerisch als Jahr 500 und 600 gezählt wurden. Diese Vermuthung bestätigt der Familienmythus des valerischen Hauses von der Entstehung des Cultus: nach Zosimos II 2 war er in einem Albanerkrieg gestiftet worden (*Ρωμαίου καὶ Ἀλβανῶν πόλεμος ἦν*). Deren gab es zwei: den einen im Anfang der Regierung des Tullus Hostilius, der durch den Kampf der Drillinge geendigt wurde; der andere führte Albas Zerstörung herbei. An diesen zu denken haben wir um so mehr Grund, als der erste eben nur in jenem Zweikampf bestand, der zweite aber ein Krieg um die Existenz war, also um das Gut, dessen Idee den Säcularspielen zu Grund liegt. Bei Albas Zerstörung ging aber gerade das erste Jahrhundert Roms, das vierte (nach anderer Zählung fünfte) Albas zu Ende, Serv. zu Aen. I 272 constat in regno Romuli et Numae et Tulli Hostilii, qui evertit Albam, centum annos, quibus pariter Roma et Alba regnaverunt, esse consumptos; Liv. I 29 una hora quadringentorum annorum opus, quibus Alba steterat, excidio dedit, vgl. mit Verg. Aen. I 272 hic (in Alba) iam ter centum regnabitur annos und Justin. XLIII 1 Albam condidit quae CCC annis caput regni fuit. Hat also Antias 505 und 605 varr. als J. 500 und 600 d. St. angesehen, so entfiel ihm Roms Gründung 5 Jahre nach der varronischen Epoche, auf Ol. 7, 4. 748 v. Chr., ganz wie bei Eusebios und Synkellos; da Niemand sonst diese in den Sammlungen der Gründungsdata ganz übersehene Epoche aufgestellt hat, so ist es wahrscheinlich, dass sie dieselbe (mittelbar) eben aus ihm geschöpft haben.

3. Als die älteste aller vorhandenen Berechnungen der Königszeit gilt die von Cicero in der Schrift vom Staat befolgte, von deren Wiederherstellung bei Mommsen Chron. p. 138 wir in mehreren Punkten abweichen müssen. Angegeben sind dort für Romulus 37, Numa 39, Ancus 23 und Priscus 38 Jahre; Mommsen nimmt aus andern Schriftstellern für Tullus 32, Servius 44 und Superbus 25 Jahre herüber und gewinnt dadurch 238, welchen er noch 2 auch 305 statt des Decemvirnjahrs 304 (wenn Antias bloss vier Anarchiejahre zählte) zu wählen veranlasste ihn das Consulat des Valerius 305.

Jahre als Abrundung der 500 Tage Interregnum nach Romulus Tod hinzufügt, so dass Cicero ihm der lange gesuchte Zeuge für die postulierte Ursumme von 240 Königsjahren wird. Es scheint aber nicht statthaft, diese Ergänzung aus Listen zu nehmen, welche nicht in allen überlieferten Posten mit der des Cicero übereinstimmen: bloss dieser hat 39 Jahre bei Numa und wenn wir die 41 Jahre Numas bei Euseb. I 291, 9 und dem Chronographen von 354 mit M. als Addition von $2 + 39$ ansehen wollten, so müssten wir die Ergänzungen aus diesen nehmen; aber fast sämtliche Posten derselben sind von den für Cicero angenommenen oder bei ihm angegebenen verschieden. Das gewünschte Resultat wird trotzdem auf diese Weise gar nicht einmal erzielt: wenn Cic. rep. II 30 *regiis quadraginta annis et ducentis paullo cum interregnis fere amplius praeteritis* auf 240 Jahre und mehrere Monate gedeutet werden soll, so stimmt dies nicht zu der angenommenen Abrundung von 500 Tagen auf zwei Jahre, wodurch bloss 240 runde Jahre (ohne Abrundung 239 J. 5 Mon.), nicht 240 volle mit einem Ueberschuss erreicht werden.

Cicero soll diese angeblichen 240 Jahre aus Fabius genommen haben; er selbst gibt an, dass er in streitigen Fällen dem Polybios gefolgt ist: II 14, 27 sagt er gelegentlich der Regierungsdauer des Numa, welche bloss er auf 39 Jahre bestimmt: *sequamur enim Polybium nostrum, quo nemo fuit in exquirendis temporibus diligentior*, und als Gründungsdatum wird II 10, 18 mit ausdrücklicher Berufung auf griechische Autoritäten (*id quod Graecorum investigatur annalibus*) dasselbe Jahr Ol. 7, 2 angegeben, welches nach Dion. Hal. I 74 eben das polybische Datum gewesen ist. Dies bestreitet zwar Mommsen nicht; wenn er aber (Chronol. p. 139) vermuthet, Polybios möge seine Zahlen aus Fabius entlehnt haben, so muss dies wegen der um drei Jahre verschiedenen Gründungsepochen beider entschieden bezweifelt werden und es hebt sich diese Behauptung von selbst durch das Zugeständniss (p. 141) auf, dass die Königszahlen des Cicero nicht zu dem Gründungsdatum des Polybios passen; denn eine doppelte Rechnung anzunehmen, liegt kein Grund vor. Doch wir brauchen gar keine allgemeinen Erwägungen; lassen wir die Zahlen sprechen. Die 240 Jahre, welche Cicero den Königen gerechnet und welche er von Ol. 8, 1 datirt haben soll, bringen den Anfang der Republik in Ol. 68, 1. Hiernach würde Tarquinius II, wenn Cicero ihm 25 Jahre zutheilt, Ol. 61, 4 begonnen haben. So rechnet Mommsen p. 138 in der That; aber nach Cicero fällt der Anfang dieses Königs erst

in Ol. 62 (was Mommsen a. a. O. aus Versehen mit dem Anfang in Ol. 61, 4 identisch findet), rep. II 15 olympias secunda et sexagesima eadem Superbi regni initium et Pythagorae declarat adventum. Diese Stelle lehrt, dass er den Thronantritt des Königs auf Ol. 62, 1 bestimmt: denn die Ankunft des Pythagoras in der nämlichen Olympiade fällt ihm in das vierte Jahr derselben (II 15, 28). Wie viel Jahre Polybios auf Tarquinius II und auf die ganze Königszeit gezählt hat, erfahren wir bei Vergleichung von Pol. III 22, 2 *Ἰούλιον Βροῦτιον καὶ Μάρκον Ὠρόκιον τοὺς πρώτους κατασταθέντας ὑπάτους μετὰ τὴν τῶν βασιλείων κατάλυσιν, ταῦτα δ' ἐστὶ πρότερα τῆς Ἑξήξου διαβάσεως εἰς τὴν Ἑλλάδα τριάκοντ' ἔτεσι λείπουσι δυοῖν*. Dass Xerxes' Landung in Griechenland Ol. 75, 1 stattfand, die ersten Consuln hier also in Ol. 68, 1 fallen, wie Mommsen Chr. p. 128 findet, glauben wir nicht: die Olympien des J. 480 wurden erst gefeiert, als bei Artemision und Thermopylai gekämpft ward (Herod. VIII 26. 72); der Uebergang über den Hellespont (die eigentliche *διάβασις*) fand schon im Frühling 480 statt (Her. VII 37) und auch die Ankunft an der thessalischen Grenze lässt sich noch nicht in Ol. 75, 1 bringen. Polybios denkt (welche Olympiadenrechnung auch immer bei ihm vorausgesetzt wird, mit der von Mommsen im Hermes XIII 546 nach Nissen aufgestellten würde Ol. 75, 1 gar erst im Herbst 480 anfangen) an Ol. 74, 4, setzt das erste Consulat Ol. 67, 4. 508 und hat demnach dem Tarquinius II nicht 25 sondern 23, den sieben Königen aber nicht 240 sondern 242 Jahre gerechnet.

Hiezu stimmt das Fragment rep. II 31 bei Nonius p. 526 *illa praeclara constitutio Romuli cum ducentos annos et viginti fere firma mansisset*, welches Mommsen, da die 215 Jahre, welche bei ihm von Roms Gründung bis zum Antritt des Superbus verlaufen, nicht wohl zu einer Abrundung auf 220 hinreichen, auf die ersten Ausschreitungen desselben bezieht. Die erste Ausschreitung des Superbus bestand aber eben in seiner Thronbesteigung, welche ausser dem Mord seines Königs und Schwiegervaters auch von einem Verfassungsbruch begleitet war. Nicht bloss zwischen Romulus und Numa, wie Mommsen annimmt, sondern auch nach Numa, Tullus und Ancus berechnet Cicero *Interregna*. Bei jedem neuen König vor Servius berichtet er, dass derselbe verfassungsmässig zum Thron gelangt ist, d. i. durch Wahl im Interregnum und durch die Bestätigung der Curien, s. II 13, 25. 17, 31. 18, 33. 20, 35. Servius ist zwar ohne Interrex König geworden, aber er hat die Zustimmung des Volkes nachträglich eingeholt (II 21,

38); Superbus dagegen ist und bleibt Usurpator, ihm fehlen beide Legitimationen und eben darin, dass er in der Weise eines Tyrannen zum Thron gelangt, liegt der Bruch der *praeclara constitutio Romuli*, von welcher das Fragment spricht. Die 23 Jahre des Superbus von 242 abgezogen erhalten wir 219, d. i. ungefähr 220, wie Cicero sagt, vom Anfang Roms bis zum Tode des Servius.

Für Tullus und Servius kann man die Herübernahme der Ergänzung (32 und 44) aus andern Schriftstellern statthaft finden; wir haben hier weiter keinen Anhalt als II 15, 29 *ex quo intellegi potest regis annis dinumeratis anno fere centesimo et quadragesimo post mortem Numae primum Italiam Pythagoram attigisse*; der Zusatz *neque hoc inter eos, qui diligentissime persecuti sunt temporum annales, ulla est in dubitatione versatum* will, wie uns scheint, sagen, dass die Zahlen, welche Polybios den Königen bis Servius einschliesslich gab, auch in andern Systemen¹ vorhanden waren. Die Summe wird trotzdem eine andere als bei Mommsen: dieser setzt Pythagoras ins erste Jahr des Superbus und erhält so 138 Jahre (32 23 38 44 1), Cicero nennt aber das vierte II 15, 28 *quartum iam annum regnante L. Tarquinio Superbo Sybarim et Crotonem et in eas Italiae partes Pythagoras venisse reperitur*. Die genaue Summe ist also 142 (oder bei exclusiver Zählung 141). So erhalten wir für die sieben Könige 37 39 32 23 38 44 23, zusammen 236 Jahre, während die Gesamtzeit doch 242 Jahre betragen soll. Wir verstehen jetzt, warum II 15, 29 das Wort *regis* zu *annis* hinzugefügt wird, um die 'ungefähr 140' Jahre zu bezeichnen: die Vergleichung von c. 30, 52 *regis XL annis et CC fere cum interregniis* amplius lehrt, dass mit den 140 Jahren nur eigentliche Königsjahre mit Ausschluss der Interregnenzeit gemeint sind, und es wird dadurch bestätigt, dass auch die drei Interregna nach Numa eine erhebliche Zeit weggenommen haben. Als Gesamtdauer der Interregna sind 6 Jahre (242—236) vorausgesetzt: 4 mal 500 ergeben in der That 2000 Tage, d. i. fast sechs volle Jahre.

4. Wesentlich dieselben Zahlen wie Cicero, sagt Mommsen Chron. p. 139, hat Diodor bei Eusebios (I 291 Sch.), der auch hier sich als treuen Vertreter des Fabius bekundet: Romulus 38, Numa 41, Tullus 33, Ancus 33 (schr. 23), Priscus 37, Servius 44, Superbus 24. Eusebios gibt aber von diesen Zahlen nicht an, von

¹ Wohl in demselben römischen, aus welchem er die Dreizahl der Decemvirnjahre II 37, 62 genommen hat.

wem sie herrühren; nur das letzte vorher mit Quellenangabe versehene Excerpt I 283, 23—289, 21 war diodorisch; zwischen beiden Stücken steht ein gleichfalls anonymes (289, 22—290, 5), eine Liste der Latinerkönige, welche sicher nicht aus Diodor entlehnt ist, wenn auch vieles Einzelne zu diesem stimmt: denn Aeneas kommt dort wie bei Dionys. I 64 erst 4 Jahre nach Troias Fall zur Regierung¹, bei Diodor 3 Jahre nach diesem, und von Troias Fall bis Romulus sind 431 Jahre gerechnet, bei Diodor 433. Ebenso bedenklich ist es, wenn Mommsen Chron. p. 128 eine doppelte Quelle Diodors darin erkennen will, dass unmittelbar nach der vermeintlich diodorischen Aufzählung der römischen Könige (291, 16—18) von 244 Jahren derselben gesprochen wird, während die Aufzählung 240 ergibt. Diese 244 Jahre bilden eine Fortsetzung der Latinerliste; das beweist der Zusatz, von Troia bis Romulus seien 431² und von Troia bis Brutus 675 Jahre: die Differenz zwischen diesen zwei Zahlen ist eben 244. Diese Summen entstammen dem ursprünglichen, im II. Buch aufgegebenen System des Eusebios, das er mittels Contamination verschiedener Quellen gewonnen hatte. Die am Anfang dieses § erwähnten Posten ergeben eine Summe von 240 Jahren, sind aber keineswegs mit den in § 2 besprochenen identisch, welche dieselbe Summe liefern; stellt man bei Tullus die von allen vorhandenen Listen überlieferte Zahl 32 statt 33 her, so erhält man dieselbe Summe 239 und dieselben Posten, welche wir in § 1 dem Fabius Pictor vindicirt haben. Insofern kommen wir, wenn auch auf anderen Wegen, zu demselben Ziel wie Mommsen; anders liegt die Sache bei Diodor.

Dieser übergeht die Dictatorjahre und die Anarchie scheint bei ihm bloss ein Jahr zu dauern; aber seine Quelle berücksichtigte jene und gab dieser 4 Jahre (s. Röm. Stadtaera zu J. 379 und 421), sie stellte also mit Fabius, Polybios und Antias die ersten Consuln auf Ol. 67, 4. 508. Da ihr Gründungsdatum dasselbe wie bei Polybios ist, nämlich Ol. 7, 2. 750 (Diodor bei Eus. I 283 und Sync. p. 366), so muss sie wie dieser den Königen 242 Jahre gezählt haben; vermuthlich stimmten auch die Posten überein: denn die angegebenen Zahlen finden sich bei keinem dritten Schrift-

¹ Dass post annum quartum vier volle Jahre bedeutet, beweist die Summe 431 (= 427 + 4). Bei Schoene sind viele bessere Lesarten des cod. N vernachlässigt, in diesem Stück allein die Zahlen des Silvius, Agrippa, Amulius und die Summe 427.

² So cod. N.; Schoene falsch mit G 441; den Beweis liefert die Summe 675.

steller zusammen vor. Ueberliefert ist nur ein Posten, die 44 Jahre des Servius (Diod. X 2); ebenso viele rechnete auch Polybios (s. oben § 3), während Cornelius Nepos trotz des gleichen Gründungsdatums diesem König 42 Jahre gibt. In den vollständig erhaltenen Büchern Diodors wird zuerst (XI 1) das Consulat von 268 d. St. erwähnt und mit Ol. 75, 1 (480 v. Ch.) zusammengestellt; hieraus zu schliessen, dass ihm der Anfang der Republik in Ol. 69, 2. 503 gefallen sei, ist deswegen nicht rathsam, weil sich nicht annehmen lässt, dass von der grossen, in Auslassungen, Wiederholungen, Versetzungen sich äussernden Confusion, welche die erhaltenen Stücke seiner Fasten aufzeigen, die verlorenen vollständig frei gewesen seien. Wäre z. B. auch Buch XI und XII verloren, so würde man mit gleichem Recht oder Unrecht aus dem Datum Ol. 91, 2 (415 v. Chr.), welches XIII 2 den Consulartribunen von 336 d. St. gegeben wird, den Schluss ziehen, dass er die ersten Consuln Ol. 68, 3 (506 v. Ch.) gesetzt habe.

5. Auf Ol. 7, 2. 750 stellte nach Solinus 1, 27 auch Cornelius Nepos die Gründung Roms. Seine Rechnung glauben wir genauer darlegen zu können. Das synchronistische Capitel des Gellius XVII 21 enthält eine Reihe Zeitangaben, welche nach § 1 gewissen libri chronici entnommen sind: citirt werden als Quellen § 3. 8. 24 Varro und Cornelius Nepos, beide in der That die Verfasser solcher Werke, und dass er nur aus ihnen die Synchronismen entnommen, das Citat des Cassius Hemina (§ 3) also aus einem von beiden entlehnt hat, schliessen wir aus § 24 Manlius e saxo Tarpeio, ut M. Varro ait, praeceps datus est; ut Cornelius autem Nepos scriptum reliquit, verberando necatus est. Hieraus erklärt sich ein bisher nicht beachteter Dualismus der Datirung: die Zeitbestimmungen des Capitels sind auf zwei verschiedene, um 3 Jahre auseinander liegende Gründungsepochen gestellt, eben auf die des Nepos (7, 2. 750) und des Varro (6, 3. 753). Zu den varronischen Daten gehört z. B. § 16 das vom Anfang des peloponnesischen Krieges gegebene: circa annum fere CCCXXIII post Rom. cond. (varr. 323=431 v. Chr.), zu welcher Zeit (qua tempestate) Postumius Tubertus Dictator gewesen sei (er war es varr. 323); ferner das vom Ausbruch des ersten punischen Krieges § 40 anno post R. cond. CCCC ferme et XC, welches varronisch wirklich 490 war. Dagegen aus Nepos ist abzuleiten § 37 post annum urbis conditae CCCC fere et LXX bellum cum rege Pyrrho sumptum est; varronisch datirt der Anfang des Pyrrhoskriegs um eine Dreizahl höher (473). Ebenso gehört dem Nepos § 19 ad annum

fere conditae urbis CCCXLVII triginta illi tyranni praepositi sunt Atheniensibus et in Sicilia Dionysius superior tyrannidem tenuit. Varronisch 347 entspräche 407 v. Ch., aber die Dreissig wurden 404 v. Ch. eingesetzt. Der Anfang des Dionysios I wird allerdings meist auf 406 v. Ch. bestimmt: in das Ende dieses oder den Beginn des nächsten Jahres fällt sein erstes Aufkommen. Die Herrschaft desselben hat indess mehrere Unterbrechungen erlitten, ähnlich wie die des Peisistratos, und konnte daher ihr Anfang ebenso verschieden datirt werden wie es mit dieser geschehen ist. Zweimal wurde er durch einen Aufstand von Syrakus ausgeschlossen und beim zweiten Mal ging es ihm so schlecht, dass er schon entschlossen war alles aufzugeben und nur ein berühmter gewordener Ausspruch (*καλὸν ἐνιάρμιον ἢ τυραννίς*) ihn aus der Verzweiflung aufrüttelte; wider Verhoffen gelang ihm der Sieg und jetzt wurde seine Herrschaft neu und auf die Dauer begründet. Dies geschah eben 404 v. Ch. (Diod. XIV 8) und diesen Zeitpunkt meint Gellius d. i. Nepos. Beide Quellen vereinigt § 9 CC et LX anno post R. c. aut non longe amplius victos Persas traditum est pugnam Marathoniam; das J. 490 v. Ch. ist varronisch 264, nepotisch zwar nicht 260 sondern 261, aber vermuthlich hat Nepos die Schlacht in die erste Hälfte oder um die Mitte von 490 v. Ch., also Ol. 73, 2. 491/0 gesetzt wie Dion. Hal. V 17 *ἵστανται τὰ Μαραθώνα τῆς Βρούτου τωφῆς* (nach V 1. Ol. 67, 1. 508/7) *ἐκαίδεκα ἔτεσιν* und auf 260 d. St. = 491 v. Ch. reducirt.

Bei solcher Benutzung von zwei Systemen neben einander konnte es nicht ausbleiben, dass ein Laie in diesen Dingen wie Gellius sich verwirrte. Er spricht § 23 von einem Sieg der Athener unter Phormion über die Spartaner, erfochten bei Korinth nach der Alliaschlacht (390 v. Ch. für seine Quellen), vor Aristoteles Geburt (384 v. Ch.); § 28 lässt er um 400 d. St. (also entweder 354 oder 351 v. Ch.) Philipp auf den Thron und in dieser Zeit Alexander auf die Welt kommen, wenige Jahre später aber Platon zu Dionysios II reisen, während das erste dieser Ereignisse 360, das zweite 356 v. Ch. geschehen und Dionysios bereits 357 v. Ch. gestürzt worden ist. In Betreff der Geburtszeit Alexanders kann man ein Fragment des Nepos vergleichen, Solin. 40, 4 oritur, ut Nepos Cornelius edit, M. Fabio Ambusto T. Quinctio Capitolino cons. post R. c. anno CCCLXXXV. Dieses enthält den entgegengesetzten Fehler (385 d. St. nepotisch = 366 v. Chr.), gibt zugleich Consuln an, welche nicht zu dem Datum passen (sie regierten varr. 400 = nep. 397), und da die ganze Stelle in vielen Handschriften

fehlt, so hat sie Mommsen in seiner Ausgabe des Solinus sammt anderen, gleichfalls handschriftlich nicht allgemein überlieferten Stellen als Interpolation gestrichen. Wir können hier auf die Handschriftenfrage nicht in der Kürze eingehen, Mommsen selbst gibt aber p. LXIII das Auffallende der Annahme zu, dass Glosseme in dem Text eines so späten Schriftstellers bereits, wie das bei einigen von jenen Stellen der Fall ist, von Marcianus Capella und Priscian vorgefunden und als ächt citirt werden. Kaum weniger auffallend wäre die Entstehung eines Glossems von der Art der citirten Stelle, ein Anlass zu solcher Erdichtung ebenso schwer denkbar wie Kunde eines damals längst verschollenen Werkes bei einem Abschreiber. Noch bedenklicher muss jene Annahme erscheinen, wenn sich das Fragment bei leichter Aenderung als ächt nepotisch herausstellt und Nepos ein (wo nicht der) Hauptgewährsmann des Bocchus war, in welchem Mommsen scharfsinnig die Quelle des Solinus in chronologischen Dingen erkannt hat. Der Umstand, dass zwei mit einander unvereinbare Fehler zugleich, eine falsche Jahrzahl und falsche Consulnamen, in dem Fragment vorkommen, führt auf die in solchen Fällen sich meist empfehlende Vermuthung, dass eine Textverderbniss vorliegt: zur Gewissheit wird solche Vermuthung, wenn die Aenderung beide Fehler zugleich hebt. Statt CCCLXXXV schreibe man CCCLXXXXV, so hat man das ächte Datum des Nepos (395 d. St. = varronisch 398 d. St., also = 356 v. Chr.) für Alexanders Geburt. Freilich die Consuln M. Fabius und T. Quinctius Capitolinus regierten varr. 400, was für Nepos 397 und nicht 395 ergibt; aber hier kommt uns Gellius zu Hülfe, welcher Alexanders Geburt eben in das sich nun als varronisch. herausstellende Jahr 400 setzt. Hier ist also eine tiefer liegende Irrung anzunehmen und es scheint uns nicht uninteressant zu sein, dass eine Spur derselben auch bei Livius nachgewiesen werden kann. Dieser meldet VII 18 von der Wahl jener Consuln von varr. 400: *creati coss. M. Fabius Ambustus tertium T. Quinctius*; in quibusdam pro T. Quinctio M. Popilium consulem invenio. Die Consuln dieser 'gewissen' Annalen waren also M. Fabius Ambustus (zum zweiten) und M. Popilius Laenas; das aber sind gerade die des Jahres 398, welche Nepos als Vertreter seines J. 395 (und 356 v. Ch.) hätte nennen sollen. Mit anderen Worten: in den Fasten des Nepos und der Nebenquelle des Livius waren die Namen der Consuln von 398 varr. (M. Fabius Ambustus II, M. Popilius Laenas) und 400 varr. (M. Fabius Ambustus III, T. Quinctius Capitolinus) mit einander vertauscht.

Der andere Fehler kommt wohl auf Rechnung des Gellius. Seine Worte: *circa annum urbis cond. CCCC Philippus regnum Macedoniae adeptus est inque eo tempore Alexander natus est* bedeuten: um 400 bestieg Philipp den Thron, in diesem Jahre selbst aber ward Alexander geboren (die auch sonst statt des blossen Ablativ vorkommende Präposition ist des Gegensatzes wegen und um die strengere Bedeutung von *circa* anzudeuten gewählt); 400 statt 398 (varr. = 356 v. Ch.) lässt vermuthen, dass Varro das missverstandene Datum seinem Vorgänger Nepos entlehnt hat. Wenn nun Gellius hinzufügt: *paucisque annis post Plato ad Dionysium posteriorem profectus est*, so hat nach unserer Ansicht Nepos und Varro das Intervall nicht, wie Gellius thut, auf die Geburt Alexanders, sondern auf den Antritt Philipps bezogen und demnach die letzte sicilische Reise des Philosophen 358 v. Ch. (wenige Jahre nach 360 und ein Jahr vor 357, dem letzten Jahre des Dionysios II) gesetzt¹. Was den andern oben erwähnten Anachronismus anlangt, so konnte, wenn Varro die Vernichtung der spartanischen Mora durch Iphikrates (dieser ist offenbar statt des Phormion zu verstehen) bei Korinth 390 v. Ch. in das Stadtjahr 364, Nepos aber die Einnahme Roms in das bei ihm treffende J. 361 gesetzt hatte, Gellius leicht zu dem Irrthum kommen, des Iphikrates Sieg 3 Jahre nach (statt in dasselbe wie) Roms Einnahme zu stellen. Gleiche Contamination finden wir bei ihm § 20, wo die Hinrichtung des Sokrates (399 v. Chr. = varr. 355, aber

¹ Gegenwärtig wird die Sonnenfinsterniss, welche Helikon beim letzten sicilischen Aufenthalt Platons voraussagte (Plut. Dion 19), für die vom 12. Mai 361 v. Ch. gehalten, weil dieser nach Plat. epist. 7. 350 B auf der Heimkehr mit Dion bei den olympischen Spielen zusammentraf, was sich nur auf die Spiele von 360, nicht auf die von 356 v. Ch. deuten lässt (Boeckh, Sonnenkreise p. 154). Aber Plutarchs Dion, die einzige historische Quelle für die Begegnungen Platons mit Dionysios und Dion, lässt c. 21 fg. den letzten Aufenthalt Platons in Sicilien und seine Heimkehr dem Unternehmen Dions vom Spätsommer 357, welches den Sturz des Tyrannen in Schnelle herbeiführte, unmittelbar vorausgehen, ja ihm zum Anlass dienen. Platons Entlassung gestattete diesem, Dions Frau einem andern zu geben; dies trieb Dion zu dem Krieg, welchen die Akademiker eifrig schürten und der auch ohne langes Säumen ins Werk gesetzt wurde. Wir denken daher an die früher schon von Andern ins Auge gefasste totale Sonnenfinsterniss vom 29. Februar 357, welche nach Pingré in Südeuropa, Nordafrika und Westasien sichtbar war. Was dagegen spricht, ist nichts weiter als die Autorität eines unächtigen Briefes.

nep. 352) in die Zeit der Einnahme von Veii (vulg. 396 v. Ch. = nep. 355, aber varr. 358) gesetzt wird, während den zwei Chronographen drei Jahre zwischen beiden Ereignissen lagen. Es ergibt sich aus diesen und den oben besprochenen Daten des Gellius, dass die varronischen Data 355 358 361 364 398 400 473 sämmtlich dieselbe Differenz von 3 Jahren bei Nepos haben wie das Gründungsdatum: Nepos hat also die fünf Anarchiejahre und die vier Dictatorjahre mit Varro gemein und die Ursache des Unterschieds muss in der früheren Zeit liegen: entweder hat Nepos den Königen 241 und den Decemviren mit Varro 2 Jahre gerechnet oder jenen 240, diesen aber 3. Die Entscheidung suchen wir bei Solinus.

Dieser setzt c. 1, 30 ff. die ersten Decemviren 302 (varr. 303), den Beginn des ersten punischen Krieges 489 (varr. 490), den des zweiten 535, des dritten 604, des marsischen 662, das Consulat des Pompeius und Veranius 801, alles um ein Jahr niedriger als Varro: er befolgt also dieselbe Aera wie die Consul- und Sieges tafeln des Augustus auf dem Capitol, welche für Roms Gründung das Datum Ol. 6, 4. 752 voraussetzen und den Königen 243 Jahre (Varro 244) rechnen. Dagegen als Jahrsumme der Könige wird c. 1, 30 die Zahl 241 angegeben und diese findet in den Posten ihre Bestätigung: c. 1, 20—26 hat Romulus 37, Numa 43, Tullus 32, Ancus 24, Priscus 37, Servius 42 und Superbus 25, die Gesammtheit der Könige also 240 Jahre, wozu noch, wie Mommsen Sol. p. XV treffend aus der beigegebenen Datirung nach Olympiaden folgert, 1 Jahr Interregnum nach Romulus kommt. Diese 241 Jahre passen auf das Gründungsdatum Ol. 7, 2. 750, d. i. auf das des Nepos. Solinus gibt nun auch das Gründungsjahr an, aber merkwürdiger Weise weder dieses noch das capitolinische sondern Ol. 7, 1 (c. 1, 27). Noch mehr: die dabei angegebene Constellation: Romulus fundamenta iecit, sicut L. Tarrutius prodidit, Iove in piscibus — luna in libra constitutis gehört einem vierten System an, sie ist keine andere als die von Tarrutius für das von Varro und Atticus (diesen citirt c. 1, 27) eingeführte Datum Ol. 6, 3 berechnete. Damit scheint zunächst nur gezeigt zu sein, wessen die chronologischen Laien von damals fähig waren; es stimmt dazu dass c. 27, 44 die Gründung von Kyrene sowohl Ol. 45 (600—596 v. Ch.) als unter Ancus (637—613 v. Ch.) und 586 J. nach Troia (597 v. Ch.) gesetzt wird¹, oder dass c. 32, 42 Alexandrias Grün-

¹ Beide Data, das der ersten und dritten wie das der zweiten Angabe, waren überliefert.

dung Ol. 112 (332—328 v. Ch.) und in das Consulat von varr. 428/326 fällt. Aber Solinus steht mit dieser chronologischen Contamination nicht allein: er hat sie von Bocchus übernommen.

Das Datum Ol. 7, 1 ist mit keiner der c. 1, 27 angegebenen Quellen (Fabius, Cincius, Nepos, Atticus) vereinbar; dennoch oder vielmehr eben desswegen ist es für das der eigenen Aera des Bocchus zu halten. Dies beweisen die oben citirten Jahrzahlen der römischen Geschichte bis in die Regierung des Kaisers Claudius herab und zum Ueberfluss gibt Solinus 1, 27 auch an, dass er (d. i. Bocchus) es selbst gefunden: *collatis igitur nostris et Graecorum temporibus invenimus incipiente ol. VII Romam conditam, anno post Ilium captum CCCCXXXIII*. Da er sein Verfahren dann näher angibt, so können wir auch seine Leistungsfähigkeit prüfen; sie passt zu den schon gegebenen Beweisen seiner Kenntniss. Er geht davon aus, dass im J. 801 Pompeius und Veranius Consuln waren und dass in amtlichen Urkunden aus diesem Consulat die 207. Olympiade vermerkt ist. Aus 206 Olympiaden gewinnt er durch Erhebung der Zahl auf ihr Vierfaches 824 Jahre, zählt das erste Jahr von Ol. 207 (49/50 n. Chr. = 802/3 varr., 801/2 cap.) hinzu und zieht von diesen 825 Jahren 801 ab; den Rest, 24 Jahre = 6 Olympiaden zu Ol. 1; 1 geschlagen ergibt sich ihm Ol. 7, 1. Er vergisst aber dabei, dass jener Olympiadenvermerk einem Akt der zweiten Hälfte von cap. 801, varr. 802 beige-schrieben war, während die Gründung Roms in die erste Hälfte des julianischen Jahres gehört. Er hat also durch einen Rechnungsfehler Ol. 7, 1 statt Ol. 6, 4, welches Datum die von ihm befolgte capitolinische Aera verlangt, gefunden. Wir aber lernen hieraus erstens, dass, obgleich Kaiser Claudius den achthundertjährigen Bestand Roms nach varronischer Aera feierte, doch (wenigstens ein Jahr darnach) unter ihm die des Augustus in amtlicher Anwendung war: denn Bocchus kennt keine verschiedenen Aeren zu seiner Zeit und wenn die Urkunden das griechische Datum Ol. 207 verzeichneten, so haben sie sicher auch das römische 801 geliefert.

Gehören somit die 241 Königsjahre des Solinus oder Bocchus nicht seiner eigenen Rechnung an, welche vielmehr 243 erfordert, so sind sie auf eine der vier ihm bekannten Epochen zurückzuführen. Von der des Cincius kann wegen ihres niedrigen Datums hier keine Rede sein; Fabius gibt den Königen 239 Jahre und würde mit zwei mehr auf 506 v. Ch. als Anfang der Republik gekommen sein, Atticus ebenso auf 512 v. Ch., beides undenkbar (s. § 1). So bleibt uns bloss Nepos übrig: von ihm haben wir

gesehen, dass er entweder 240 oder 241 Königsjahre zählte. Ihm schreiben wir sie um so unbedenklicher zu, als er auch aus andern Gründen als Hauptquelle des Bocchus anzusehen ist. Von den Quellen, welche in den chronologischen Stücken des Solinus erwähnt werden, ist, wie Mommsen Sol. p. XVI bemerkt, Nepos die jüngste; aus ihm ist wahrscheinlich ein Theil der andern Citate abgeleitet. Nicht bloss über das Geburtsjahr des Alexander und die Regierungsdauer der Könige Roms wird er befragt: die Angabe c. 40, 16, dass Homer 160 Jahre vor Roms Gründung lebte, wird von Gellius XVII 21, 3 auf Nepos zurückgeführt, auf denselben die c. 40, 16 behauptete Gleichzeitigkeit Homers mit dem Latiner Agrippa von Hieronymus zum Kanon des Eusebius, Abrah. 1104. Für dieses Datum ebensö wie für andere aus der Zeit vor Roms Gründung konnte Bocchus die Chronik des Atticus nicht benutzen, weil diese mit Romulus anfang¹; die des Varro aber ist ihm ganz unbekannt geblieben, als Vertreter der nach diesem benannten Aera nennt er nur Atticus und Cicero, nicht Varro.

Nepos rechnete also nicht 240 sondern 241 Jahre auf die Königszeit und sein Anfangsjahr der Republik ist demnach wie bei Varro Ol. 67, 3. 509 v. Chr. Sein Gründungsdatum hat er dem Eratosthenes und Apollodoros entlehnt (Sol. 1, 27 Nepoti et Lutatio opiniones Eratosthenis et Apollodori comprobantibus olympiadis VII anno II placet Romam conditam). Dies bestreitet Niebuhr I 298: Nepos könne den Kanon jener Männer bloss für Troia und für den Olympiadenanfang benutzt haben: denn Eratosthenes erklärte Romulus für einen Enkel des Aeneas (Serv. zur Aen. I 273). Dieser Grund hätte die Späteren nicht bestimmen sollen, den Eratosthenes aus der Liste der Schöpfer römischer Gründungsaren zu streichen: er erledigt sich durch die Annahme, dass jener zu den Schriftstellern gehörte, welche von zwei Romulus und zwei Gründungen Roms zu melden wussten (§ 11). Polybios war nicht der einzige Grieche, welcher die Epoche Ol. 7, 2 aufstellte; der Ausdruck Graecorum investigatur annalibus, welchen Cicero rep. II 10, 18 auf die Schöpfer derselben anwendet, passt nur uneigentlich auf Polybios, welcher die ältere Geschichte Roms in einem Excurs gab, seine Annalen aber erst mit 220 v. Ch. anfang; es ist um so nothwendiger hier noch einen andern Griechen zu verstehen, als Polybios, wie er nach Dionysios I 4 selbst bezeugte,

¹ Vielleicht ist dies die Ursache ihres frühzeitigen Verschwindens aus der Literatur; Nepos und Varro fingen mit der griechischen Urgeschichte an und gaben wahrscheinlich mehr Synchronismen.

diese Epoche weder selbst durch Rechnung gefunden noch auf andere Griechen zurückgeführt sondern der Tafel des römischen Oberpontifex entnommen hatte. Und derselbe Diodor, welchen wir in derselben Epoche und in der Zahl von 242 Königsjahren mit Polybios und Ciceros Republik einig fanden, setzt doch IX 3 die Ankunft des Pythagoras in Italien nicht, wie Cic. rep. II 15, 28 nach Polybios Ol. 62, 4 sondern in Ol. 61. Wir können daher mit Sicherheit annehmen, dass die Epoche Ol. 7, 2, und (da Nepos schwerlich sich selbst hiebei schöpferisch bethätigt hat) mit Wahrscheinlichkeit, dass auch die Königszahlen desselben dem Eratosthenes und Apollodoros entlehnt sind.

Die in § 1. 3. 5 behandelten Angaben über die Regierungsdauer der römischen Könige sind die ältesten, welche sich nachweisen lassen; versuchen wir nun, die Entstehung derselben aufzuklären. Da ihre Summen 239 241 242 der Generationszahl 233 sehr nahe kommen, so darf vermuthet werden, dass sie durch Erhöhung dieser entstanden sind: dass die Rechnung nach Menschenaltern die wichtigste Rolle in der mythischen Chronologie von Hellas und Rom spielt, ist schon oben bemerkt worden. Unter dieser Voraussetzung erkennen wir in den niedrigsten Posten die ältesten; da alle drei Systeme das Bestreben zeigen, die Summe zu vermehren, so ist es nicht wahrscheinlich, dass sie einzelne Zahlen verkleinert, sondern dass sie dieselben entweder beibehalten oder vergrößert haben. Die einfache Auswahl der niedrigsten Posten liefert nun als Summe genau die Zahl von 233 Jahren.

	Fabius	Polybios	Nepos	kleinste Zahl
I Romulus	38	37	37	37
II Numa	41	39	43	39
III Tullus	32	32	32	32
IV Ancus	23	23	24	23
V Priscus	37	38	37	37
VI Servius	44	44	42	42
VII Superbus	24	23	25	23
Interregna	—	6	1	—
Summe	239	242	241	233

Dass dieses Zusammentreffen mehr als ein blosses Spiel des Zufalls ist, lässt sich beweisen¹; die künstliche, ein Zahlenspiel verrathende Symmetrie erhellt schon aus folgender Aufstellung:

¹ Unten wird die Vermuthung aufgestellt werden, dass Cincius die 233 Jahre unverändert beibehalten hat. Dass sie zur Zeit des Ti-

I—IV:	37	39 32	23
V—VII:	37	42	23.

Die einzelnen Könige zerfallen ihrer Abstammung nach in vier Kategorien: zwei Latiner, zwei Sabiner, zwei Etrusker und einen von dunkler Herkunft: Gruppen konnten daraus, weil nirgends zwei stammverwandte Könige auf einander folgen, sondern dieselben immer durch einen ihnen fremden getrennt sind, nur zwei gebildet werden, eine die vier ersten (Latiner und Sabiner) umfassend, die andre den Rest. Der erste König der ersten Gruppe hat so viel Jahre wie der erste der zweiten, ebenso hat der letzte König der einen so viel wie der letzte der andern. In beiden hat der erste und der letzte zusammen 60 Jahre; der erste aber mehr Jahre (37) als der letzte (23), weil dort das Geschlecht im Aufsteigen, hier im Niedergang ist; die Differenz ist zweimal 7, und von der Durchschnittszahl 30 steigt 37 um 7 empor, während 23 um 7 von ihr herabsinkt. Um 7 ist auch die Jahrsumme der drei mittleren Posten (113) niedriger als die der äusseren (120) und von ihrer Hälfte, der Durchschnittszahl $56\frac{1}{2}$, entfernt sich die der mittleren Posten in der ersten Gruppe ($39+32=71$) um $14\frac{1}{2}$ durch Addition, in der zweiten (42) um $14\frac{1}{2}$ durch Subtraction; dieses $14\frac{1}{2}$ aber ist die Hälfte der Differenz 29, welche zwischen den Jahrsummen der ersten (131) und der zweiten Gruppe (102) besteht. Endlich während der mittlere Posten der zweiten Gruppe (42) das zweifache Product der zwei in der ganzen Rechnung zu Grund gelegten Primzahlen 7 und 3 (sieben Könige und ihre Durchschnittsdauer $\frac{1}{3}$ Jahrhundert oder $33\frac{1}{3}$ Jahre) ist, besteht der Unterschied der beiden mittleren in der ersten Gruppe wieder in ($39-32=$) 7.

Die drei Epochen sind, unabhängig von einander, jede unmittelbar aus der Grundzahl 233 weitergebildet. Die des Fabius ist gerade 400 Jahre von einer troianischen Epoche entfernt, welche, wenig beachtet, vorläufig¹ bloss von Eutropius I 1 bezeugt wird: urbem constituit olympiadis sextae anno tertio, post Troiae excidium, ut qui plurimum minimumque tradunt, trecentesimo nonagesimo quarto. Die 394 Jahre führen von der varronischen Epoche Ol. 6, 3. 754/3 auf 1148/7 v. Chr. als Datum der Einnahme Troias: bei der um 6 Jahre niedrigeren Epoche des Fabius, Ol. 8, 1. 748/7, musste die Differenz gerade 400 J. ausmachen. Dieser rechnete

maios noch nicht gebildet waren, könnte man daraus schliessen wollen, dass er Roms Gründung 814/3 v. Chr. setzt.

¹ Unten § 9 gedenken wir sie bei Philistos nachzuweisen.

also 12 Generationen von Troia bis zum Bau der Stadt. Die zu diesem Behuf nöthige Vermehrung der 233 Jahre um 6 ist in symmetrischer Weise so vertheilt, dass der erste und der letzte König 1, der zweite und der vorletzte 2 Jahre, die drei mittleren keinen Zusatz bekommen haben:

37	39	32	23	37	42	23
	1	2			2	1.

Die Epoche Ol. 7, 2. 751/0 ist, wie Diodor VII 3 und Solinus 1, 27 (d. i. Nepos) ausdrücklich angeben, 433 Jahre, d. i. dreizehn Generationen von der troianischen Epoche des Eratosthenes und Apollodoros, 1184/3 v. Chr. entfernt, mithin auf diese berechnet und nicht vor Eratosthenes, welcher Ol. 126 geboren war und 80—82 Jahre, also von c. 275 bis c. 195 lebte, entstanden: denn das trojanische Datum 1184/3 ist vor diesem nicht aufzufinden¹, also wahrscheinlich von ihm selbst geschaffen. Da auch das römische Gründungsdatum schon bei ihm vorkommt, so müssen wir ihn für den Erfinder desselben halten. Die acht Jahre, welche zur Erzielung der 241 Jahre vor Ol. 67, 3. 509 hinzugefügt werden mussten, sind so vertheilt, dass die eine Hälfte dem zum höchsten Lebensalter gelangten König hinzugefügt wird, welcher weder Strapazen des Krieges noch Unzufriedenheit des Volkes oder Hunger, Pest und Landplagen erlebte, der ein goldenes Zeitalter unter seiner Regierung sah, bis er endlich an Altersschwäche starb (Piso bei Plut. Num. 12; Dionys. II 76); von der andern Hälfte kommen 1 Jahr auf das Interregnum vor Numa, 1 und 2 auf die zwei kürzesten Regierungen, die des Ancus und Superbus. Nur an die troianische Epoche des Eratosthenes angeknüpft, aber in den Königszahlen von ihm unabhängig ist die Rechnung des Polybios. Dieser liegen politische Anschauungen und Motive zu Grunde, welche ihr zwischen den ersten fünf Regierungen sechs Jahre Interregenzzeit lieferten; um die zu 242 Jahren noch fehlenden drei zu gewinnen legte sie dem fünften König ein Jahr, dem sechsten zwei zu. Dass in derselben Ordnung ein Jahr mit zwei Jahren auch bei den vorausgehenden Paaren wechselte, ist desswegen wahrscheinlich, weil das Interregnum nach Romulus überall auf 1

¹ Brandis de temporum graecorum antiquissimorum rationibus p. 34 schreibt sie dem Ktesias zu, ohne diese Behauptung näher zu begründen; die angeblichen Zahlen des Ktesias bei Eusebios, welche dieser Vermuthung anscheinend zu statten kommen, sind das Eigenthum dieses Chronographen.

Jahr (nicht 2) berechnet wird. Die Zahlen erhielten dadurch folgendes symmetrische Schema:

Königsj.	37	39	32	23	{ 37	{ 42	23
Interr.	1	(2	1	2)	{ 1	{ 2.	

6. Die Gründungsepoche Ol. 7, 2. 750 scheint bis in die letzten Zeiten der Republik die Herrschaft behauptet zu haben. Ihr folgten die Griechen Eratosthenes, Apollodoros (durch dessen 143 v. Ch. in metrischer Form abgefasstes Schulbuch die Data des Eratosthenes die weiteste Verbreitung gewannen), Polybios und Diodoros, in Rom die Stadtchronik des Oberpontifex wenigstens zur Zeit des Polybios, dann Catulus der Amtsgenosse des Marius 102 v. Ch., ferner Cicero in der Republik und Cornelius Nepos. Auch Cassius Hemina und Cn. Gellius haben sie befolgt, wenn man annimmt dass zu den zwei Jahren Differenz gegen Varro, welche ihre Zählung (363 d. St. = varr. 365, Macrob. sat. II 16, 22) vor dem gallischen Brand aufweist, noch ein drittes nach diesem durch Berechnung von bloss vier Anarchiejahren kam: varr. 384 war dann ihnen das 381. Stadtjahr. Aehnliches gilt von Claudius Quadrigarius, wenn man seine Jahrzahl 558 auf varr. 561 anstatt auf 560 bezieht (s. Röm. Stadtaera zum J. 421).

Eine neue Erhöhung erlitt die Aera unter dem Einfluss der Astrologie. Auf Anregung des Varro berechnete der Mathematiker L. Tarrutius aus Firmum Tag und Stunde der Geburt des Romulus auf Grund seiner Eigenschaften, Thaten und Schicksale, stellte in ähnlicher Weise das Horoskop der Stadt Rom her und machte nun für die Conception des Romulus eine totale Sonnenfinsterniss in Ol. 2, 1, für seine Geburt ein neun Monate später liegendes Tagdatum und für die Gründung der Stadt die in der literarischen Welt aus den Versen des Antimachos bekannte Mondfinsterniss Ol. 6, 3 ausfindig, welche sich 18 Jahre nach Romulus Geburt, also beim Eintritt seiner Volljährigkeit ereignete. Seine Finsternissdata treffen zwar nicht alle zu (auch nicht für Babylon oder Alexandria), aber er glaubte an sie und ihm glaubten seine Zeitgenossen. Nachweislich zuerst befolgte die neue Epoche um 707/47 Atticus, s. Mommsen Chron. p. 145; aber Varro war es, durch dessen Schriften (de gente populi romani 709/45 und annales, ungewisser Abfassungszeit) sie ausführliche Begründung und in den weitesten Kreisen Eingang fand¹. Die desswegen mit gutem

¹ Belege der Datirung aus seinen Schriften sind wenige auf uns gekommen: zu dem von Mommsen Chr. p. 130 angeführten (rust. I 2, 9)

Grund nach ihm benannte Aera brachte die ersten Consuln durch Zählung von zwei Decemviren-, aber fünf Anarchiejahren auf Ol. 67, 3. 509; sie musste daher den Königen 244 Jahre geben. Die Mehrung von 11 Jahren wurde dadurch erzielt, dass man die grössten vorhandenen Zahlen, die des Nepos für Numa und Superbus, die des Polybios für die zwischen diesen stehenden Könige auswählte und wie Nepos nach Romulus ein Jahr Interregnum annahm. Wer dieses ausschloss erhielt 243 Königsjahre und die Epoche Ol. 6, 4. 752; dies sind die Zahlen der fasti consulares und acta triumphalia des Augustus, doch ist unbekannt, wie sie die Königsjahre vertheilt haben¹.

Gründungsdata der wahren Zeitrechnung.

7. Timaios, auf welchen wir die auf wahre Zeit gestellten Zahlen des Polybios II 18—20 bis zum Pyrrhoskrieg zurückführen, setzte Roms und Carthagos Gründung in das gleiche Jahr 814/3 v. Chr., 38 Jahre vor Ol. 1, 1 (Dion. Hal. I 74); die Angabe von 39 Jahren bei Cic. rep. II 23, 42 beweist, dass 38 volle gemeint sind. Timaios liebte es, epochemachende Ereignisse durch Gleichung ihrer Zeit zu vereinigen: so brannte ihm der Tempel der ephesischen Artemis in der Nacht nieder, in welcher Alexander geboren ward, Dionysios wurde Tyrann am Todestag des Euripides, und manche ähnliche Synchronismen mögen von ihm herrühren, vgl. Mendelssohn, quaest. Eratosth. p. 183 sq. Von 814/3 bis zu dem ersten Jahr der Republik, Ol. 70, 2. 499/8, sind 315 Jahre, d. i. siebenmal 45. Sollte dies bloss Zufall sein? Die exorbitant hohen Data der Urzeit bei Timaios: Troias Fall 1000 Jahre vor Alexanders Uebergang nach Asien (Ol. 111, 2. 335/4), also 1335/4 v. Chr.², und die dorische Wanderung 820 Jahre vor diesem Er-

kommen jetzt die oben § 5 ermittelten. Ersatz bieten die Zahlen des Plinius und der andern Anhänger seiner Aera.

¹ Eine andere Spielart scheint von Cicero ad fam. IX 21 befolgt, wo varr. 310 und 414 als Jahr 311 und 415 bezeichnet wird. Es ist aber nicht wahrscheinlich, dass Cicero im Lauf von acht Jahren (die Republik schrieb er 700/54, den Brutus 708/46) drei verschiedene Aeren geführt habe; vielleicht ist die erste der zwei Zahlen aus Atticus, wenn dieser den Decemviren 3, der Anarchie 2 Jahre zählte, und die zweite dem entsprechend in 414 zu verwandeln.

² Bei Censorinus 21, 3 setzt Timaios Troias Fall 417 J. vor Ol. 1, 1, also 1193 v. Ch., was nach anderen Thrasyllos that. Fischer Gr.

eigniss, 1155/4 v. Ch. führen, da er über die geringe Zahl der Generationen, welche zwischen diesen Daten und der Olympiadenzeit liegen, nicht gleichgültig hinwegsehen konnte, auf die Vermuthung, dass er den Königen der Sagenzeit als Heroen göttlicher Abkunft längeres Leben und längere Blüthezeit zugeschrieben habe; ein Aberglaube der zu allen Zeiten sich geltend gemacht hat und bei dem wegen seiner *δεισιδαιμονία* im Alterthum viel verspotteten Historiker am allerwenigsten befremden darf. Es stimmt dazu, dass Timaios zwischen Troias Fall und der dorischen Wanderung 180 Jahre zählt, d. i. 4 Generationen von je 45 Jahren¹, nämlich Hyllos, Kleodaios, Aristomachos und Aristodemos. Das Jahrtausend von der Einnahme Troias bis zur Lösung des über Aias und die Lokrer verhängten Fluches berechnet er, wie es scheint, nur zu 990 Jahren: es endigte ihm oder eigentlich den Lokrern, welche die Tributsendung einstellten, 'nach dem Phokerkrieg', Tzetz. zu Lykophr. 1141, also 346 oder bald darnach, vielleicht im J. 345/4 v. Ch. und das fehlende Jahrzehnt musste wahrscheinlich der Troerkrieg selbst liefern.

8. Cincius Alimentus stellte Roms Gründung Ol. 12, 4. 729/8 (Dion. Hal. I 74). Nach Niebuhr I 199 hätte er für die vier ersten Könige die 132 Jahre der Pontificalchronik und des Polybios zu Grund gelegt, diese zehnmonatlich genommen und dadurch 110 gewöhnliche Jahre erhalten, die bei Polybios übrig bleibenden 110 zwölfmonatlich gerechnet und so zwei 110jährige Saecula gewonnen. Wir wissen jetzt, dass die Lehre von einem solchen Saeculum erst unter Augustus aufgekommen ist; auch ist es inconsequent, einen Theil der Jahre zu zehn, den andern zu zwölf Monaten zu berechnen und die Zeit der vier ersten Könige beträgt bei Polybios vielmehr 131, mit den Interregnen 137, die der drei letzten 105 Jahre. Mommsen Chron. p. 135 schliesst sich im Wesentlichen an Niebuhr an: er findet kaum eine andere Auffassung zulässig als dass hier zwei Saecula späteren augusteischen Ansatzes von 220 J. auf die Königszeit gerechnet sind, und erkennt darin einen von den Beweisen, dass die auf den alten Annalisten Cincius zurückgeführten

Zeittaf. p. 11 will den Namen des letzteren an seine Stelle setzen, eine Aenderung bei welcher man die Entstehung des Fehlers nicht begreift. Dieser besteht vielleicht in einer Lücke und ist zu schreiben: Timaeus (DLIX, Thrasyllus) CCCXVII. Aehnlich ergänzen wir Cens. 17, 2 Zenon (triginta tres, Heraclitus) triginta.

¹ Im Alten Testament wird die Generation zu 40 Jahren genommen.

Nachrichten vielmehr den gleichnamigen Antiquar unter Augustus angehen; wie er sich die 220 Jahre vertheilt und begründet denkt, hat er nicht angegeben. Von den andern Gründen gegen die Herleitung der cincischen Nachrichten von dem alten Annalisten, welche Mommsen Chr. p. 135 zusammenstellt, kann die schwindelhafte Höhe der Truppenzahl Hannibals (b. Liv. XXI 38) jedenfalls nicht als Beweis von Unächtheit geltend gemacht werden; Uebertreibungen waren zu allen Zeiten möglich, wahrscheinlich aber ist eine solche nicht einmal vorhanden, s. Peter Fragm. Hist. p. CIX fg. Dass das Zeugniß des Cincius vom capitolinischen Nagelschlag bei Liv. VII 3 wohlbegründet ist, haben wir in Philologus XXXII 531 ff. bewiesen; gegen die andern Nachrichten aber ist kein Verdachtgrund geltend gemacht worden.

Da Cincius dem *clavus annalis* und seiner chronologischen Bedeutung besondere Aufmerksamkeit gewidmet hat, so darf man schliessen, dass ihm die wahre Zeitrechnung nicht unbekannt geblieben ist, und dies bestätigt sich durch sein niedriges Gründungsdatum. . Freilich ist dies noch niedriger als man erwarten sollte: von 728—498 v. Ch. sind nur 230 Jahre; niedriger als 233 aber lassen sich die fingirten Zahlen für sieben Könige schwerlich annehmen. Der erste Nagel war von M. Horatius eingeschlagen, Liv. VII 3 Horatius consul ea lege templum Iovis optimi maximi dedicavit anno post reges exactos; Cincius gehört also zu der Mehrzahl der Schriftsteller, welche die capitolinische Tempelweihe in das erste Jahr der Republik und in das erste Consulat des Horatius verlegten; nach andern fand sie zwei Jahre später, 247 d. St. im zweiten Consulat desselben statt. Wir stehen nicht an, dies Datum für das richtige zu erklären. Wie es aus dem früheren entstanden ist, lässt sich nicht gut begreifen; wohl aber der umgekehrte Fall. Bei dem Namen des Horatius dachte man gleich an seine Theilnahme an dem berühmtesten aller Consulate, dem ersten der neuen Republik, und wer am capitolinischen Heiligthum, das ja, wie alle wussten, von den Tarquiniern erbaut, aber erst nach ihrer Vertreibung eingeweiht war, als Urheber des ersten, eben aus der Anfangszeit der Republik stammenden Nagelschlags jenen Horatius verzeichnet las, dem bildete sich jene Verwechslung ganz von selbst; den Gedanken, die bei der Beweglichkeit des Amtsantrittes vielen Schwankungen ausgesetzte Jahrrechnung zu sichern, musste man, wenn er in den ersten Jahren der Republik entstanden und ausgeführt war, gleich der ersten Jahresregierung beilegen. Für das J. 247 sprechen zwar bloss zwei Zeugnisse aus-

drücklich, Dionys. V 35 und Tacitus hist. III 72, aber das letztere stammt aus einer Quelle ersten Ranges: die von allen andern Schriftstellern, welche auf uns gekommen sind, unterdrückte oder nicht gekannte Angabe, dass Rom im vorh. Jahr 246 sich dem Porsena unterwerfen musste, hat Tacitus a. a. O. (*dedita urbe*) allein aufbewahrt. Auch die Inschrift des Flavius vom J. 450 d. St., die älteste chronologische Urkunde, hat wahrscheinlich die Dedicatio und damit den Nagelschlag in 247 d. St. gesetzt, s. *Stadt-aera* zu 421. Wenn Cincius die Nägel bis in seine Zeit abzählte, so ergab sich ihm der 13. September Ol. 70, 3. 496 v. Chr. als Datum des ersten, von Horatius geschehenen Einschlags, da er irrthümlich das dritte Consulat der Republik für das erste hielt; von Ol. 12, 4. 729/8 bis dahin sind aber 233 Jahre, also genau die Zeit von sieben Generationen¹.

9. Als eine auf die wahre Zeit der Consulate berechnete Epoche sehen wir auch die des Ausonius an, welcher in den von ihm verfassten Fasten als 1118. Jahr der Stadt sein Consulat, varr. 1132 zählte, epigr. 3 ad fast. p. 51 bip., also Roms Gründung 14 Jahre später setzte als Varro, Ol. 10, 1. 739: denn auch mit der geringsten für die Könige annehmbaren Zahl (233) würde er von der vulgären Setzung des ersten Consulats aus spätestens auf Ol. 9, 3. 741 gekommen sein. Dagegen von Ol. 70, 2. 499/8 führten ihn die 241 Jahre des Eratosthenes und Nepos in Ol. 10, 1. 740/39.

Unter allen römischen Annalisten ist Cato derjenige, welchem wir am wenigsten zutrauen möchten, dass er die Gedankenlosigkeit, welche der grosse Tross derselben in Betreff des Zeitwerthes der Consuln Jahre begeh, habe theilen können. Wie er als Politiker und als Mensch ganz eigenartig und selbständig, Niemandes Nachtreter und keinerlei Autorität unterthan auftritt, so stehen auch seine Origines ganz eigenthümlich unter den Annalen da. Statt einer Geschichte der Stadt Rom gibt er gleich die des ganzen Reichs, die römische Geschichte ist ihm eine Darstellung der Thaten des ganzen Volks, nicht einzelner aristokratischer Namen und soll bloss das Wichtige und Interessante geben; er zuerst geht auf

¹ Vorausgesetzt ist hiebei, dass Cincius den Einfluss der Tagrechnung auf die Olympiadendatirung (der 1. Januar 496 fällt in Ol. 70, 2) gleich vielen andern übersehen hat; er konnte die Verwechslung der Consulate des Horatius auch nur unter derselben Voraussetzung begeben, d. i. wenn er die dazwischen liegende Zeit nicht berechnete.

Ethnographie, Culturgeschichte und Geographie ein, eine ganz besondere Sorgfalt aber widmet er der Chronologie. Er, der die Zeit der Gründung von Ameria, von Capua erforschte, konnte um so weniger dem eingerissenen Missverständniß der Stadtjahre verhaftet bleiben, als schon Cincius hier den richtigen Weg gewiesen hatte, und ein Mann, der Grabinschriften studirte und als geschichtliche Quellen zu verwenden wusste, hätte sicher auch ohne den Wink des Cincius den Sinn und Nutzen der Jahresnägeln, die er doch sicher sah, erkannt. Freilich wird seit Jahrhunderten von einer catonischen Aera gesprochen, welche um zwei oder wie Mommsen Chron. p. 154 (vgl. 143) will ein Jahr niedriger sei als die varronische; aber worauf gründet sich diese so sicher auftretende Annahme? 'Cato', sagt Dionysios I 74, 'gibt ein hellenisches Datum nicht an, er bemerkt bloss, dass von Troias Fall bis zur Gründung 432 Jahre seien. Nach der Aera des Eratosthenes ergibt dies Ol. 7, 1; dass aber dessen Kanon das Richtige gibt, habe ich in einer andern Schrift bewiesen'. Dies ist alles, was uns von Catos Aera bezeugt wird. Die troianische Epoche des Eratosthenes ist nicht schlechter und nicht besser als die andern auch; sie enthält die fingirte Zeitbestimmung eines mythischen, zeitlich gar nicht bestimmbareren Ereignisses und kann also gar keinen besonderen Werth beanspruchen; nur für die historische Zeit wäre es denkbar, dass Dionysios Urtheil zuträfe. Hievon aber ganz abgesehen kommt es ja für uns gar nicht darauf an, welche troianische Epoche Dionysios sondern welche Cato für die richtige angesehen hat, und es steht unsrem kritischen Zeitalter schlecht an, von einem so unkritischen Mann sich leiten zu lassen.

Die Frage kann nur sein: besitzen wir Mittel, uns über die troianische Epoche, welche Cato voraussetzt, Aufklärung zu verschaffen? Wir glauben sie bejahen zu dürfen: es ist ein Fragment vorhanden, welches die Einnahme Troias einer Zeitbestimmung wegen erwähnt; nur haben die Sammler der Bruchstücke Catos es nicht unter dieselben aufgenommen. Servius zu Verg. Aen. I 267 stellt der poetischen Darstellung, welche Vergilius von der Ansiedlung der Troer in Latium gibt, die, wie er sagt, geschichtlich beglaubigte in Gestalt der Erzählung Catos gegenüber (*secundum Catonem historiae hoc habet fides*) und gibt zunächst dessen Bericht von der Landung des Aeneas bis zum Zweikampf des Ascanius mit Mezentius. Dieser steht unter den Fragmenten bei Jordan (Nr. 10) und Peter (Nr. 9). Dass die darauffolgende Erklärung zu Vergils Ausspruch über die Namen des Ascanius, in welcher Julius Caesar

citirt wird, nicht von Cato herrührt, versteht sich und beide Herausgeber motiviren ihre Weglassung derselben. Warum sie aber das Spätere, wo Servius wiederum die geschichtliche Darstellung erwähnt, gleichfalls weglassen, verstehe ich nicht: offenbar kehrt Servius jetzt zu Cato zurück. Er schickt folgende Bemerkung voraus: 'von diesem geschichtlichen Bericht¹ weicht Vergilius zwar ab, er zeigt aber an einigen Stellen, dass er nicht aus Unkenntniss sondern aus poetischen Motiven es thut, wie z. B. (VI 718) *quo magis Italia mecum laetere reperta*: hier spricht er zweideutig, gibt aber zu erkennen, dass Anchises nach Italien gelangt ist'. Dieses *ab hac historia discedit* geht offenbar nicht auf die vorher eingelegte Bemerkung über die Namen des Ascanius, sondern auf die ihr vorausgegangene Erzählung Catos von der Landung des Anchises in Italien (*Aeneam cum patre in Italiam venisse*), während der Dichter (I 310. IV 427) ihn schon auf Sicilien hat sterben lassen; zum Ueberfluss bestätigt es auch Servius zu IV 427 *sciendum sane Catonem adfirmare quod Anchises ad Italiam venit*; III 711 *Cato eum in originibus ad Italiam venisse docet*. Nothwendig ist also wiederum Catos Bericht unter *haec historia* zu verstehen, wenn Servius fortfährt: *sic autem omnia contra hanc historiam ficta sunt, ut illud (I 338), ubi dicitur Aeneas vidisse Carthaginem, cum eam constet ante LXX annos urbis Romae conditam; inter excidium vero Troiae et ortum urbis Romae anni inveniuntur CCCLX*. Hier muss zunächst der Text verbessert werden. CCCL

Statt des sinnlosen, auch in der neuen Ausgabe von Thilo beibehaltenen *sic* ist hier zu schreiben. Servius meint: 'dort in der citirten Stelle des VI. Buchs ist, wenn auch in zweideutiger Weise, dieser historische Bericht des Cato befolgt; hier dagegen, im ersten Buch, ist alles im Widerspruch mit ihm gestaltet, wie z. B. die Stelle, wo Aeneas Carthago sieht, während es doch feststeht, dass es nur 70 Jahre vor Rom gegründet ist; zwischen der Zerstörung Troias aber und Roms Entstehung finden sich 360 Jahre'. Statt CCCLX hat Thilo CCCXL in den Text gesetzt, allerdings mit dem meisten Handschriften; aber die Hamburger, eine der besten, hat CCCLX und höchst wahrscheinlich fand sich das Nämliche auch in der Leipziger (saec. X), wo CCCXL in Rasur steht. Diese Zahl ist von Abschreibern aus Vergilius interpolirt, welcher eben an

¹ Historia hier ein einzelner geschichtlicher Bericht, wie Serv. Aen. IV 427 *sciendum Varronem dicere — Catonem autem adfirmare — tanta est inter ipsos varietas et historiarum confusio*.

unsrer Stelle 7 Jahre von Troias Fall bis zu Aeneas Landung, 33 auf Aeneas und Ascanius, 300 auf die Albanerkönige, also 340 Jahre von Troia bis Romulus zählt; Servius aber kann diese ganz eigenthümliche, von der gewöhnlichen um 100 Jahre abweichende Zählung hier nicht angewendet haben, weil er angeben will, worin die geschichtliche Darstellung sich von Vergilius unterscheidet, und weil er nachher zu v. 272 selbst bemerkt: *tercentum) quomodo trecentos annos dicit, cum eam quadringentos regnasse constet sub Albanis regibus?* Er will Zahlen des Cato geben: obwol 360 nicht das Intervall ist, welches jener zwischen Troias Zerstörung und Roms Gründung setzte, sondern 432. Aber nicht in der Zahl sondern in den Textworten ist ein Fehler: was Servius vor allem angeben musste, war die Entfernung zwischen der troianischen Epoche und Carthagos Gründung, weil er den Anachronismus des Dichters bespricht, welcher beide nur ein paar Jahre von einander entfernt. Dieses Intervall ist in der Zahl 360 enthalten: Rom war 70 Jahre nach Carthago, dieses aber 360 Jahre nach Troias Fall erbaut; die Summe beider Zahlen, 430 ist Abrundung aus 432, wie Cato wirklich angab. Es ist also *inter excidium vero Troiae et ortum urbis illius* (statt *urbis Romae*) *anni inv. CCCLX* zu schreiben, was unter dem Einfluss des vorherg. *urbis Romae* in die jetzige Lesart überging.

Das Gründungsjahr Carthagos stand im classischen Alterthum wenigstens seit Timaios, dem ersten griechischen Erforscher der Geschichte des Westens auf 814/3 v. Chr. fest, s. Chronol. d. Manetho p. 214. Die 360 Jahre führen von da auf 1174/3 v. Chr., was keine troianische Epoche ist; aber wie die Summe 430 so sind ihre zwei Posten abgerundet und zwar dieser aus 358, der Differenz zwischen 814/3 und 1172/1 v. Chr., in welches Jahr Sosibios den Fall Troias setzte¹. Die 432 Jahre Catos sind also auf die Aera des Sosibios berechnet: sie bringen Roms Gründung auf Ol. 10, 1. 740/39 v. Chr., d. i. auf das von Ausonius aufgestellte Datum und wir erkennen jetzt, woher dieser seine eigenthümliche Zahl hat. Das bestätigt sich nun weiter auch an dem andern Posten. Hätte

¹ Nach Censorinus 21, 3 395 Jahre vor Ol. 1, 1, was in 1171 v. Ch. führt. Derselbe gibt aber des Eratosthenes Intervall auf 407 an, was in derselben Weise 1183 v. Ch. ergibt. In beiden Fällen ist berücksichtigt, dass das Ereigniss dem Schluss des attischen Jahrs angehört, welches für Eratosthenes von Mitte 1184 bis 1183 v. Ch. reichte, für Sosibios also von Mitte 1172 bis Mitte 1171.

Cato Roms Gründung auf 753/2 oder 752/1 v. Ch. gestellt, so würde sich ihm der Abstand von Carthagos Gründung auf 61 oder 62 Jahre berechnet haben; Servius gibt aber 70 aus ihm an, abgerundet aus 74, der Differenz zwischen 814/3 und 740/39.

Uebrigens hat Vergilius keineswegs so willkürlich wie es scheint gehandelt, wenn er Carthagos Gründung in die Zeit des Aeneas setzt. Poetische Neuerung ist bloss, dass er in jener Zeit Dido-Elissa auftreten lässt, die nach Timaios die Gründung des J. 814/3 ausführte; sein Gründungsdatum selbst ist wenn auch nicht historisch aber doch von Historikern bezeugt: es ist das der älteren griechischen Tradition, welchem Timaios durch Mittheilung der wahren Zeit, die er in Carthago erfahren hatte, ein Ende machte. Appian Pun. 1 setzt beide Versionen als die griechische und die römisch-karthagische einander gegenüber: *Καρχηδόνα Φοίνικες ᾤκισαν ἔτει πεντήκοντα πρὸ ἑλώσεως Ἰλίου. οἰκιστὰὶ δ' αὐτῆς ἐγένοντο Ζῶρός τε καὶ Καρχηδών· ὡς δὲ Ῥωμαῖοι καὶ αὐτοὶ Καρχηδόνοι νομίζουσι, Αἰδὼ γυνὴ Τυρία.* Die angeblich römische Version ist, wie die Nennung der Dido beweist, die des Timaios: unter den Römern ist wohl Cato oder Livius zu verstehen. Die Vertreter der andern Version sind, wie der Gegensatz lehrt, Hellenen: gemeint ist Philistos, vgl. Hieronymus can. zu Abr. 806 (1211 v. Chr.) und Synk. 324 *Καρχηδόνα φησὶ Φίλιστος κτισθῆναι ὑπὸ Ἀζώρου (a Zoro Hieron.) καὶ Καρχηδόνος τῶν Τυρίων κατὰ τοῦτον τὸν χρόνον.* Wie Philistos zu dieser Ansicht gekommen ist, lässt sich vollständig aufklären. Er fand das Gründungsdatum einer der punischen Städte vor, welche Karchedon (Neustadt) hiessen und zwar das von Neu-Tyros. Dies erhellt aus dem Namen des einen Gründers: Zoros, d. i. Tyros. Nirgends wird ein fingirter Gründernamen von dem Namen der Mutterstadt sondern von dem seiner Gründung hergenommen, selbstverständlicher Weise: weil bei den Alten überall der mythische Gründer der Stadt seinen Namen gibt. Wenn Zoros und Karchedon eine Stadt gründen, so muss diese eben Tyros die Neustadt heissen. Sie entstand nach Josephos ant. VIII 3, 1 241 (and. Lesart 240) Jahre vor der Betheiligung Hiroms am salomonischen Tempelbau, welche nach den von Jos. a. a. O. und c. Apion I 17. 18 angeführten tyrischen Annalen 143 Jahre 8 Monate vor der Gründung Carthagos, also 957 v. Ch. stattfand¹: Neutyros wurde demnach 1198

¹ Dass Salomos Regierung in so späte Zeit gesetzt werden muss, ergibt sich jetzt auch aus den Daten der Keilinschriften, welche den Ahab 854 und Jehu 842 v. Ch. erwähnen, s. Brandes, Abhandlungen

oder 1197 v. Ch. gegründet. Auf troianische Aera konnte das je nach der Epoche derselben verschieden gestellt werden: Justinus XVIII 3, 5 sagt Tyrum urbem ante annum Troianae cladis condiderunt: er setzt eine der von uns im Manetho p. 225 nachgewiesenen Epochen 1197 oder 1196 voraus. Philistos zählt 50 Jahre vor Troia: er hat also die Epoche von 1148/7, welche oben § 5 aus Eutropius angeführt und für Fabius Pictor wahrscheinlich gemacht worden ist. Das Datum des Hieronymus ist wie alle Randnotizen des eusebischen Kanons nur ungefähr richtig.

Mythisch-mystische Data.

10. Die räthselhafteste aller römischen Jahrzahlungen ist (ausser der im § 11 zu besprechenden) die des Piso, wenn anders dieser wirklich geschrieben hat, wie jetzt bei Censorinus 17, 13 gelesen wird: Roma condita anno DC septimum occipit saeculum his consulibus qui proximi sunt: M. Aemilius M. F. Lepidus, C. Popilius II absens. Dies sind die Consuln von 596 varr. und Piso hätte demnach die Gründung Ol. 5, 3. 757 v. Chr. gesetzt, vier Jahre höher als Varro. Mommsen Chronol. p. 129 gesteht diesen Ansatz nicht erklären zu können; in demselben Falle sind wir auch. Varros Gründungsepoche ist schon die höchste aller vorhandenen; um sie zu erhalten, musste die Zahl der Königsjahre auf 244 erhöht werden; soll Piso, der so viel früher schrieb, diese auf 248 oder — falls Livius ihm mit Grund Uebergehung der Stadtjahre 447 und 448 zuschreibt — gar 250 gebracht haben? Bei solcher Sachlage ist es gestattet zu fragen, ob durch die Conjecturen, welche in die angeführten Stelle Aufnahme gefunden haben, der ursprüngliche Text wahrhaft wieder hergestellt worden ist. Die Handschriften geben: anno D septimo accipit saeculum, woraus Lachmann anno DC septimum accipit saeculum gemacht hat; für accipit ist von Mommsen coipit vermuthet, von Hultsch Scaligers occipit in den Text gesetzt worden. Da Censorinus das Fragment anführt, um die Anwendung von saeculum in der Bedeutung Jahrhundert bei Piso nachzuweisen, so ist in Betreff des ersteren nicht zu zweifeln, dass er DC geschrieben und bei Piso vorgefunden hat. Septimo in septimum umzuwandeln ist nicht nöthig und daher auch nicht räthlich: man braucht das Wort nur als Adverb zu nehmen und die Textüberlieferung, die ja bei wenig Schriftstellern so alt ist

zur Geschichte des Orients p. 120. Schrader, Keilinschriften und Geschichtsforschung p. 371.

wie gerade bei diesem¹, weist auch darauf hin, indem sie nicht DVII sondern D septimo schreibt. Eben dieses hohe Alter derselben macht es überhaupt rätlich, möglichst selten zu ändern, und da durch coipit oder occipit ohnehin, wie wir gleich sehen werden, nur ein Fehler an die Stelle eines andern gesetzt wird, so werden wir am besten thun, als Lesart des Censorinus mit einziger Aenderung der Zahl anno DC septimo accipit saeculum anzusehen.

Piso selbst hat aber schwerlich so geschrieben, vielmehr glauben wir, dass Censorinus oder vielleicht schon dessen Gewährsmann (für welchen in dem Abschnitt über das Saeculum, in welchem Varro öfters und neben ihm c. 17, 8. 11 der noch jüngere Livius citirt wird, Suetonius zu halten ist) einen Fehler in seinem Exemplar des Annalisten vorgefunden und abgeschrieben hat. Denn die völlige Unverständlichkeit der Datirung ist nicht das einzige Auffallende in der Stelle. Oder soll man glauben, dass Piso die beleidigende Platttheit begehen konnte, seine Leser darüber zu belehren, dass mit dem Stadtjahr 600 der Wechsel eines Jahrhunderts stattgefunden hat? Das wusste doch jeder der zählen gelernt hatte. Ueberdies geben die Worte septimo saeculum accipit gar keinen passenden Sinn: nicht ein ganzes Jahrhundert wird mit einem einzigen Jahre 'hinzugenommen' und wollte man coipit oder occipit schreiben, so passt dazu DC nicht, mit welchem Jahre vielmehr das sechste Jahrhundert ablief. Man musste also auch DCI statt D schreiben, würde sich aber hiedurch und durch die gleichzeitige Aenderung coipit (oder occipit) von der Textüberlieferung ohne triftigen Grund zu oft entfernen und doch nur eine der vorhandenen Schwierigkeiten damit aus dem Wege räumen. Auch ist noch ein auffallender Umstand zu erwägen. Wie kommt es, dass Censorinus, um den Gebrauch von saeculum bei Piso zu belegen, das letzte der sieben Bücher desselben citirt, während doch anzunehmen ist, dass er (oder sein Vorgänger) dessen Annalen zu diesem Behuf von vorne durchgelesen hat und der formelhafte, stereotype Charakter der ganzen Stelle (ihre Textrichtigkeit auch für Piso angenommen) schliessen lässt, dass eine ähnliche Bemerkung bei jedem Jahrhundertwechsel der republikanischen Zeit, also schon im zweiten oder dritten Buch beim J. 300 und dann bei 400 und 500 angebracht war?

¹ Die Darmstädter Handschrift, dem VII. Jahrh. angehörig, ist kaum vier Jahrhunderte jünger als der Urcodex (Censorinus schrieb 233).

Dies alles in Betracht gezogen kommen wir auf die Vermuthung, dass die Bemerkung über das neue Jahrhundert nur durch ein Versehen in den Text des Piso gekommen ist: die Worte anno DC septimo sind unsres Erachtens weiter nichts als ein lesbar gemachtes Dittogramm, eine Wiederholung aus der vorhergehenden Zeile testis est Piso in cuius *annali septimo* scriptum est sic. Streichen wir sie, so bekommt der Rest einen passenden Sinn. Roma condita accipit saeculum his consulibus heisst zunächst: Rom bekommt unter diesen Consuln ein neues von seiner Gründung ab berechnetes Saeculum. Dabei ist aber saeculum nicht als Jahrhundert¹ aufgefasst sondern im etruskischen Sinne als Ausdruck für das Mass der längsten Dauer des menschlichen Lebens, welches eine wechselnde Zahl von Jahren umfasste. Nach etruskischer Lehre war jedem Staat eine bestimmte Lebensdauer beschieden, welche aus einer gewissen Anzahl Menschensaecula bestand: das erste lief mit dem Tode des letzten und ältesten der Staatsangehörigen ab, welche am Entstehungstag des Staates geboren und damals des göttlichen Segens theilhaft geworden waren; das zweite Saeculum beginnt mit dem Todestag desselben und bemisst sich nach der Lebensdauer desjenigen, welcher unter den an diesem Tage Geborenen das höchste Alter erreicht, und so auch die folgenden Saecula. Wie nun die Dauer des ersten Saeculum dem Volk am Gründungstag des Staates durch göttliche Offenbarung mittelst Sendung glückbringender Vögel im Augurium verheissen worden ist, so wird beim Ablauf eines jeden Saeculum durch ein Himmelszeichen verkündet, dass ihm ein weiteres Saeculum von den Göttern geschenkt wird: im Jahre 666/88 geschah dies durch einen Drometenstoss vom Himmel. In diesem Sinne also sagt, wie uns scheint, Piso: der Stadt Rom wurde ein Saeculum zu Theil, d. h. es fand ein Prodigium statt, welches die etruskischen Haruspices als Offenbarung des Hinzutritts eines neuen Saeculum erklärten².

¹ Diese Bedeutung hat das Wort bei Cicero höchst selten, bei Livius nie; zu Pisos Zeit war sie der Nation noch nicht geläufig, denn die Saecularspiele von 608/146 waren von den vorausgegangenen um 103, nicht 100 Jahre entfernt. Sie ist aus der oben besprochenen hervorgegangen und, nachdem sie Valerius Antias in doctrinärer Weise verwendet hatte, im Anschluss an diesen von Varro in den Vordergrund gestellt, durch dessen Ansehen aber allmählich zu allgemeiner Geltung gebracht worden, vgl. Varro l. lat. VI 2; Censor. 17, 8.

² Die Prodigiensammlung des Obsequens übergeht wie viele andere Jahre so auch das von Piso gemeinte.

Die Ansicht, dass der erwähnte Saecularwechsel des J. 666/88 den römischen Staat angehe, und die andere, dass Numa's Lebenszeit, weil er angeblich am Gründungstag der Stadt geboren war, ein solches Saeculum vertrete, hat Mommsen Chronol. p. 189 ff. treffend widerlegt; er geht aber zu weit, wenn er die Geltung dieser etruskischen Lehre für Rom überhaupt leugnet. Diese liegt schon der Angabe von Numas Geburt zu Grunde, insofern dieselbe sagen will, dass er durch seinen Geburtstag von der Vorsehung dem römischen Volk im Voraus zugetheilt worden sei, und ganz unterschieden auf Rom angewandt erscheint sie in der Deutung des Kometen, welcher 710/44 bei Caesars Leichenspielen erschien; über sie berichtet K. Augustus bei Servius zu Vergil. ecl. 9, 47 *Vulcatius aruspex in concione dixit cometen esse qui significaret exitum noni saeculi et ingressum decimi*. An der Aechtheit der Nachricht zu zweifeln liegt kein Grund vor und dass das Saeculum nicht Etrurien sondern Rom angeht, beweisen die näheren Umstände der Erscheinung und die Verschiedenheit der Zeit: für Etrurien lief damals das achte (Varro b. Censor. 17, 6) noch, es hatte erst vor 44 Jahren (666/88) begonnen. Vergleichen wir die Zeit der von Piso nach unsrer Ansicht erwähnten Saecularepoche mit der zehnten des Vulcatius, so findet sich ein Zwischenraum, welcher vortrefflich auf die Dauer eines Saeculum passt. Die vier ersten Saecula der etruskischen Nation hielten je 100¹, das fünfte 123, das sechste und siebente je 119 (Varro a. a. O.); von 596/158 bis 710/44 verlaufen 114 Jahre. Ueber die dabei vorausgesetzte Gründungs-epoche s. d. Folg.

11. Nicht weniger sonderbar als das vermeintlich pisonische Datum ist das des Ennius bei Varro r. rust. III 1, 2 in hoc nunc denique est (so weit ist es erst jetzt) ut dici possit, non cum Ennius scripsit: septingenti sunt paulo plus aut minus anni, augusto augurio postquam incluta condita Roma est. Die Deutung dieses Augurium auf das Wahrzeichen von der Verzehrung der Tische, welches der Gründung von Lavinium durch Aineias vorausging (Mommsen Chronol. p. 153), hat wenig für sich: mag man immerhin auf Lavinium den Ausdruck *sacra principia populi Romani* angewendet haben, so konnte doch kaum die Gründung Laviniums als Gründung der Stadt Rom bezeichnet werden und wie Ennius dazu gekommen sein soll, jene That des Aineias 700 Jahre vor seine Zeit, also (der Dichter starb 169) um 870 v. Ch. zu

¹ Diese runde Angabe verräth Erdichtung (Mommsen Chr. 189).

setzen, ist gar nicht abzusehen: mit Recht bemerkt Schwegler I 410 in einer ähnlichen Sache, dass der Dichter, ein halber Grieche, den Enkel des Aineias nicht in diese Zeit setzen konnte, welche selbst nach der niedrigsten troianischen Epoche $2\frac{1}{2}$ Jahrhunderte zu spät liegt.

Ennius erklärte, wie vor ihm Naevius, Ilia die Mutter des Stadtgründers Romulus für eine Tochter des Aineias (Serv. zu Verg. Aen. I 273. VI 778), im Uebrigen erzählte er die Sage von den Zwillingen ganz der gewöhnlichen Ueberlieferung entsprechend (Schwegler I 407); Amulius, den er nennt, kommt auch im Sagenkreis des Aineias vor (Schw. I 427). Ennius gehörte also zu den römischen Schriftstellern, welche der albanischen Gründung Roms eine viel ältere troische vorausgehen liessen, und zwar zu der zweiten von den drei Kategorien derselben bei Dionysios von Hal. I 73 (*Ρωμύλον καὶ Ρῶμον ἕτεροι Θυγατρὸς Αἰνείου παιδας, ὅτων δὲ πατρὸς οὐκέτι διορίζοντες*). Diese troische Gründung hatte zu irgend einer Zeit (vielleicht im dritten Jahrhundert v. Chr.) in die Chronik des Oberpontifex Eingang gefunden, Dion. I 73 *ἐκ παλαιῶν λόγων ἐν ἱεροῖς δέλτοις σωζομένων ἕκαστός τις παραλαβὼν ἀνέγραψε*. Von den römischen Geschichtschreibern, welche Dionysios meint, lassen sich zwei noch namhaft machen: der eine ist, wie sich zeigen wird, kein anderer als Varro selbst in seinen früheren Schriften; der andere Sallustius Cat. 6 *urbem Romam, sicut ego accepi, condidere atque habuere initio Troiani Aenea duce profugi*¹. Ennius setzt also Roms Gründung zwei Generationen nach dem Falle von Troia und es muss für die Zeitangabe bei Varro eine Erklärung gefunden werden, welche es möglich macht, sie mit dieser Setzung in Einklang zu bringen. Vielleicht enthalten die oben angeführten Verse nicht des Dichters eigene Worte, sondern die eines in den Annalen redend eingeführten Mannes, welcher in der römischen Geschichte des fünften oder vierten Jahrhunderts v. Ch. eine Rolle spielte; sie mögen gesprochen sein bei Gelegenheit eines epochemachenden Ereignisses, dessen Betrachtung den Geist auf die Gründung der Stadt und die Dauer ihres Bestandes zurückführte, sei es dass dasselbe die Existenz derselben bedrohte oder eine wesentliche Veränderung ihrer Verhältnisse herbeiführte. Um so zu erklären,

¹ Dass diese Angabe nicht, wie Schwegler meint, dem von Ateius für Sallust zusammengestellten compendium rerum Romanarum entlehnt ist, lehrt Serv. zu Aen. I 273: *Ateius asserit Romam ante adventum Euanthri diu Valentiam vocitatum*; diesem stand Rom schon vor Aineias.

bedarf es nur der Annahme einer sprachlich keineswegs unstatthaften Ellipse; Varro sagt: *in hoc nunc denique est, non cum (in hoc fuisse) Ennius scripsit.*

Als Varro im J. 37 v. Ch. diese Worte schrieb, verschwieg oder vergass er, dass dereinst auch er selbst nicht anders gesprochen hatte, als Ennius. Wir ersehen dies zunächst aus einem im Alterthum und in neuerer Zeit exegetisch und kritisch nicht richtig behandelten Fragment, in welchem er eine der etruskischen ähnliche Ansicht von der Dauer Roms vorträgt und sie gleichfalls auf eine bestimmte Anzahl Saecula beschränkt, nur dass er diese zu hundert Jahren nimmt, Censor. 17, 5 libro antiquitatum duodevicensimo ait fuisse Vettium Romae in augurio non ignobilem, ingenio magno, cuivis docto¹ in disceptando parem; eum se audisse dicentem, si ita esset ut traderent historici de Romuli urbis condendae auguriis ac XII vulturis, quoniam CXX annos incolumis praeterisset populus Romanus, ad mille et ducentos perventurum. Diese Prophezeiung vom Untergang der Stadt beim Ablauf ihres zwölften Jahrhunderts machte tiefen Eindruck: mit Furcht und Zittern sah man dem Herannahen des J. 447 n. Chr. entgegen, welches nach vulgärer Zählung dem Stadtjahr 1200 entspricht, ja schon im Lauf jenes Jahrhunderts beim Einbruch des Alarich fürchtete man seine Erfüllung, Claudianus b. get. 265 iam reputant annos interceptoque volatu vulturis incidunt properatis saecula metis, vgl. Gesner z. d. St. und Schwegler I 441. Entweder bedachte man nicht, dass der furchtbare Zeitpunkt schon längst verflossen war oder die Stelle war schon mit dem Textfehler behaftet, der sie jetzt noch verunstaltet. Die Worte quoniam CXX annos incolumis praeterisset populus Romanus (d. i. weil Rom 120 Jahre bestanden habe) sind sinnlos. Nach gemeiner Zählung hatte Rom damals seine Existenz schon 706 Jahre hindurch behauptet: incolumis ist synonym mit salvus und bezeichnet die Erhaltung und Rettung der Existenz, im Unterschied von integer, welches sich zugleich mit auf den Fortbesitz der werthvollsten Güter und Eigenschaften bezieht; aber auch wenn man incolumis in der Bedeutung von integer nehmen wollte, würde die Zahl 120 keinen besseren Sinn bekommen. Als terminus ad quem ist offenbar der Zeitpunkt, in welchem Vettius die Prophezeiung aussprach, zu nehmen: welchen Sinn hätte der Gedanke, dass Rom seit c. 167 v. Ch.

¹ Also auch dem Varro selbst, welcher vermuthlich mit ihm disputirt und dabei den Kürzeren gezogen hatte.

unversehrt geblieben sei? Es war ja aus Kriegen, die es seit mehr als drei Jahrhunderten geführt hatte, unverletzt und siegreich hervorgegangen. Ebenso wenig denkbar ist, dass die 120 Jahre von der Zeit der Stadtgründung an gerechnet seien. Die Zahl CXX ist viel zu klein: Varro hat geschrieben: quoniam MCXX annos incolumis praeterisset. Dass dem so ist, beweist eine Parallelstelle aus dem nächsten Buch desselben Werks, Gellius I 16, 3 Varro in septimo decimo rerum humanarum (die 25 Bücher rer. hum. bildeten den Anfang der antiquitates): ad Romuli initium plus mille et centum annorum est. Weil nach den von Vettius gemeinten Historikern (sie gehören offenbar zu denjenigen, welche Dionysios a. a. O. als Vertreter der Ansicht von zwei Gründungen Roms und zwei Romulus im Auge hat) bereits 1120 Jahre Roms verflossen waren, so müssen die 12 Geier eine über 1120 betragende Jahrsumme anzeigen, nicht auf 12 Generationen sondern auf 12 Jahrhunderte gedeutet werden¹.

Das varronische Werk wurde 706/48 oder 707/47 geschrieben, Schneider script. r. rust. I 2. 234 sqq., wahrscheinlich in den letzten Monaten von 707, weil es ad Caesarem pontificem gerichtet war, Teuffel R. L. 166, 4; die Aeusserung des Vettius ist entweder im Jahr der Veröffentlichung gethan oder die Anzahl der Jahre von Varro auf diese berechnet worden. Das Gründungsdatum ist also 1167 v. Ch. Die Geburt des Romulus, der bei der Gründung mindestens 18 Jahre alt gedacht wird, fällt hienach spätestens in 1185; es ist also eine vor der eratosthenischen liegende troische Epoche vorausgesetzt, etwa, wenn Romulus als Enkel (andere meinten Sohn, Dionys. I 73) des Aineias von einer italischen Mutter angesehen wurde, die der parischen Marmorchronik (1209). Bei Ennius lebte Aineias nicht mehr, als Iliä den Romulus gebar, und ihre ältere, in Troia geborene Schwester Eurydike (sie wird von Lesches und in den Kyprien genannt) war bereits hoch bei Jahren (anus). Ob die etruskischen Saecula Roms (s. Absch. 10) dasselbe Gründungsdatum 1167 voraussetzen, ist ungewiss; wahrscheinlich ein späteres, auf eine später fallende troische Epoche berechnetes: neun Saecula von 1167—44 würden durchschnittlich 124⁷/₉ Jahre ergeben.

Würzburg.

G. F. Unger.

¹ Die Prophezeiung sollte sich also 34 n. Ch. erfüllen. In dieses Jahr setzt Tacitus ann. IV 28 die Erscheinung eines Phönix in Aegypten, Cornelius Valerianus bei Plinius hist. X 5 und Dio Cass. LVII 27 zwei Jahre später. Für 36 n. Ch. spricht das Alter der Zeugen und die Verbindung, in welche das Ereigniss mit den Verhältnissen dieses Jahrs gebracht wurde; bei Tacitus steht die Erscheinung mit keinem Vorgang des Jahres in Zusammenhang. Vielleicht ist sie erfunden worden, um das Orakel des Vettius zu entkräften: der Phönix sollte die Verjüngung und Wiedergeburt des Reiches, in dessen Todesjahr er erschien, anzeigen.